

Kölner Hand- und Formularbücher der notariellen Praxis

Kölner Formularbuch Familienrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz,
Notar a.D. in Regen

Dr. Karin Raude,
Notarin in Aachen

Bearbeitet von

Roman Bober, Nina Bomhard, Dr. Jonas Bühler, Thomas Filip Dziwis,
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Dr. Benedikt Jugl, Dr. Ricarda Lotte,
Dr. Benedikt Mack, Stefan Moderegger, Dr. Karin Raude, Christoph Ritter,
Konstantin Sauer, Walther Siede, Angelika Strähuber, Dr. Stefan Neuhöfer.

Carl Heymanns Verlag

Carl Heymanns Verlag 2024

Autorenverzeichnis

Roman Bober

Notar in Königs Wusterhausen

Nina Bomhard

Notarin in Hengersberg

Dr. Jonas Bühler

Notarassessor in Würzburg

Thomas Filip Dziwis

Notarassessor in Mindelheim

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz

Notar a.D. in Regen

Dr. Benedikt Jugl

Notar in Naila

Dr. Ricarda Lotte

Notarassessorin, DNotI in Würzburg

Dr. Benedikt Mack

Notar in Regen

Stefan Moderegger

Oberamtsrat i.N. in München

Dr. Stefan Neuhöfer

Notarassessor, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth) in München

Dr. Karin Raude

Notarin in Aachen

Christoph Ritter

Notar in Amberg

Konstantin Sauer

Notariatsverwalter in München

Walther Siede

Richter am Oberlandesgericht in München

Angelika Strähuber

Notarin in Regen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der 1. Auflage.....	V
Autorenverzeichnis	VII
Bearbeiterverzeichnis.....	IX
Inhaltsübersicht.....	XI
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXXIX
Literaturverzeichnis.....	XLV
Verzeichnis der Muster und Checklisten.....	XLIX

Kapitel 1 Einführung	1
----------------------------	---

Kapitel 2 Zeitraum vor der Ehe.....	3
-------------------------------------	---

A. Faktische Lebensgemeinschaft.....	4
I. Typologie	6
II. Vermögensverhältnisse	7
1. Vermögenstrennung.....	7
2. Zuwendungen und Schenkungen	9
3. BGB-Gesellschaft.....	10
4. Darlehen	11
5. Störung der Geschäftsgrundlage und Zweckverfehlungskondition.....	12
6. Gesamtschuldnerausgleich.....	13
7. Mitbeteiligungslösung	13
a) Erwerb zu Miteigentum	13
b) Einräumung von Miteigentum durch den Partner	16
8. Überquotale Investition	16
9. Konto-Inhaberschaft	17
III. Wohnverhältnisse	17
1. Gemeinsames Mietverhältnis	18
2. Mietverhältnis eines Partners	19
3. Alleineigentum.....	20
4. Miteigentum	21
IV. Gemeinsame Kinder.....	22
V. Haushaltsführung.....	23
VI. Unterhalt	23
1. Unterhalt während der Partnerschaft	23
2. Nachpartnerschaftlicher Unterhalt	24
VII. Abgeltung	24
VIII. Vollmacht und Betreuung.....	24
IX. Altersvorsorge.....	26
X. Haftung	27
XI. Erbrecht	27
XII. Sozialrecht	28
XIII. Steuer	28
B. Verlobung	29
I. Begründung	29
II. Beendigung.....	29

III.	Erbrecht	29
IV.	Ehevertrag	30
V.	Ausgleichsansprüche	30
C.	Kinderbetreuungsunterhalt ohne Ehe	31
I.	Unterhalt aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes	31
II.	Unterhalt während der allgemeinen Mutterschutzfristen	32
III.	Schwangerschafts- und Entbindungskosten	32
IV.	Erwerbslosigkeits- und Krankheitsunterhalt ohne Ehe	32
V.	Kindesbetreuungsunterhalt ohne Ehe	32
	1. Bedarf	32
	2. Bedürftigkeit	34
	3. Leistungsfähigkeit	35
	4. Dauer	35
	a) Dreijährige Basiszeit	35
	b) Verlängerung aus kind- oder elternbezogenen Gründen der Billigkeit	36
	5. Gestaltungsspielräume	37
	a) Form	38
	b) Festlegungen zur Ausgestaltung der Betreuung	39
	c) Unterhaltsverstärkung	39
VI.	Mehrheit von Unterhaltsberechtigten	41
VII.	Mehrheit von Unterhaltspflichtigen	42
VIII.	Tod des Unterhaltsverpflichteten oder des Kindes	43
IX.	Tod des Unterhaltsberechtigten	43
X.	Verwirkung	43
XI.	Sonstiges	44
	1. Verjährung	44
	2. Steuer	44
	3. Kostenrecht	45
	4. Pfändungs- und Aufrechnungsschutz	45
D.	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	45
I.	Tatbestandsvoraussetzungen der Umwandlung	45
II.	Beurkundung der Umwandlung	47
III.	Rechtsfolgen der Umwandlung	47
	1. Systemunterschiede	47
	2. Rückbeziehung und Nebenwirkungen	47
	3. Fortgeltung von familienrechtlichen Verträgen und Verfügungen von Todes wegen	50
	4. Keine neue Namenswahl	50
	5. Besonderer Schutz der Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG	50
	6. Alternativen: Beibehaltung der Lebenspartnerschaft oder neue Eheschließung	51
Kapitel 3 Regelungen der persönlichen Ehwirkungen		52
A.	Persönliche Ehwirkungen	53
I.	Vereinbarungen zu Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit	53
	1. Allgemeine Vereinbarung zu Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit	54
	2. Vereinbarungen zur Mitarbeit eines Ehegatten im Unternehmen des anderen Ehegatten	54

II.	Ausschluss oder Beschränkung der Berechtigung zur Besorgung von Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie	55
1.	Isolierter Ausschluss der Schlüsselgewalt	56
2.	Gegenseitiger ehevertraglicher Ausschluss der Schlüsselgewalt	56
III.	Gegenseitiges Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge	57
1.	Isolierte Ablehnung des Ehegattenvertretungsrechts	57
2.	Ablehnung des Ehegattenvertretungsrechts in Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen?	58
3.	Ablehnung des Ehegattenvertretungsrechts in Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen.	58
IV.	Regelungen im Hinblick auf die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB	59
B.	Namensrecht	60
I.	Vereinbarungen über den Ehenamen	60
II.	Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens	60
III.	Hinzufügung eines Begleitnamens	61
IV.	Änderungen nach Verwitwung oder Scheidung	62
C.	Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten	63
I.	Betreuungsverfügungen	63
1.	Betreuungsverfügung im Rahmen einer General- und Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung.	63
2.	Isolierte Betreuungsverfügung	64
a)	Vorschläge zur Person des Betreuers	64
b)	Wünsche in Bezug auf die Wahrnehmung der Betreuung	65
c)	Hinweise und Kosten	65
d)	Gesamtmuster einer isoliert errichteten beurkundeten Betreuungsverfügung	65
II.	Vorsorgevollmachten.	67
1.	Form der Vorsorgevollmacht	67
2.	Feststellungen zur Person des Vollmachtgebers und zu dessen Geschäftsfähigkeit	67
3.	Auswahl des Bevollmächtigten	68
4.	Mehrere Bevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigte?	69
5.	Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigung?	69
6.	Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht	70
7.	Geltung bei Geschäftsunfähigkeit und über den Tod hinaus	71
8.	Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB	72
9.	Möglichkeit der Erteilung von Untervollmachten	73
10.	Widerrufflichkeit der Vollmacht	74
11.	Regelungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Generalvollmacht)	74
a)	Bankgeschäfte	75
b)	Digitale Vorsorge.	76
c)	Unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte.	76
d)	Befugnis zu Schenkungen	76
12.	Regelungen in persönlichen Angelegenheiten (Vorsorgevollmacht)	77
13.	Das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten	78
14.	Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.	79
15.	Vormundbenennung	79

16. Hinweise	80
17. Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister	81
18. Abschriften.	81
19. Kosten	82
20. Widerruf einer Vorsorgevollmacht	82
21. Gesamtmuster einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht.	84
III. Patientenverfügung.	88
1. Form der Patientenverfügung.	88
2. Feststellung der Einwilligungsfähigkeit	88
3. Konkretisierung des Anwendungsbereichs	88
4. Adressaten der Patientenverfügung.	89
5. Zeugen- oder Arztvermerk	89
6. Aktualisierungspflicht/Wiederholungsvermerk.	90
7. Abschriften/Ausfertigung	91
8. Kosten	91
9. Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. . .	92
10. Widerruf einer Patientenverfügung	92
11. Gesamtmuster einer notariell beurkundeten Patientenverfügung.	93
D. Organspende	94
I. Regelungen zur Organspende in einer Patientenverfügung	94
II. Regelungen zur Organspende außerhalb einer Patientenverfügung.	95
E. Totenfürsorge	96
I. Regelungen zur Totenfürsorge in einer Patientenverfügung.	96
II. Regelungen zur Totenfürsorge in einer Vorsorgevollmacht	97
III. Isolierte Bestattungsverfügung	97
Kapitel 4 Gerichtliche Kontrolle von Ehe-, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen	98
Vorbemerkung	101
A. Terminologie, Inhalt und gesetzliche Grenzen	101
I. Terminologie.	101
II. Inhalt	102
III. Gesetzliche Grenzen dieser Regelungen	103
1. Regelungen zum Güterstand im Allgemeinen	103
2. Regelungen zum Zugewinnausgleichsanspruch: Bedeutung des § 1378 Abs. 3 BGB	104
3. Regelungen zum Versorgungsausgleich	105
4. Regelungen zum Ehegattenunterhalt	105
a) § 1614 Abs. 1 BGB als Verbotsnorm.	105
b) Rechtswahlklauseln: Schutz der Art. 8 Abs. 4, Abs. 5 HUP.	105
B. Kontrolle durch die Rechtsprechung	105
I. Historie und Entwicklung der richterlichen Kontrolle	106
1. Situation bis zum Jahre 2001	106
2. Grundlagenentscheidungen des BVerfG und des BGH	106
a) Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 06.02.2001	106
b) Urteil des BGH vom 11.02.2004	107
II. Kontrollmaßstäbe und Kasuistik der jüngeren Rechtsprechung zu Eheverträgen.	108
1. Wirksamkeitskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB.	108

	a) Objektiver Tatbestand: Zweistufige Prüfung	109
	b) Subjektiver Tatbestand und Bedeutung der Imparität	109
	c) Rechtsfolge der Sittenwidrigkeit und Bedeutung salvatorischer Klauseln	110
	d) Kernbereichslehre	111
	aa) Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt (1. Stufe)	112
	bb) Vereinbarungen zum Alters- und Krankheitsunterhalt sowie zum Versorgungsausgleich (2. Stufe)	113
	(1) Alters- und Krankheitsunterhalt (§§ 1571 f. BGB)	113
	(2) Versorgungsausgleich	113
	cc) Vereinbarungen zu nachrangigen Positionen	114
	(1) Weitere Unterhaltstatbestände	114
	(2) Güterrechtliche Vereinbarungen	115
	e) Sonderfall der Sittenwidrigkeit wegen Drittwirkung	116
	f) Sonderfall des Schutzes des verpflichteten Ehegattens	116
	g) Sittenwidrigkeit (infolge) einer güterrechtlichen Rechtswahl?	117
	2. Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB	117
	a) Voraussetzungen	118
	b) Rechtsfolge	119
	c) Sonderfall der Funktionsäquivalenz (Hinübergreifen in das Güterrecht)	120
	3. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB	120
III.	Aktuelle Tendenzen in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte	121
	1. Rückwirkung von späteren Umständen und Aufstellung von Vermutungen	121
	2. Entbehrlichkeit des subjektiven Elements bei der Inhaltskontrolle?	122
	3. Ehebedingte Nachteile als Prüfungsmaßstab	122
IV.	Kontrolle von Scheidungsvereinbarungen	122
V.	Dogmatik, Gesetzesänderungen und »Leitbild« der Ehe	123
C.	Konsequenzen für die Kautelarpraxis	124
	I. Einzelfallbetrachtung und ehetyische Vertragsgestaltung	124
	1. Wiedergabe der konkreten Umstände in der Urkunde	124
	2. Individuelle Gestaltung des Vertrags – (vorsichtige) Anlehnung an Ehetypen	124
	3. Vorsicht bei weiteren Vereinbarungen in derselben Urkunde	125
	II. Berücksichtigung der Kernbereichslehre	126
	1. Kautelarjuristische Folgerungen	126
	a) Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt	126
	b) Vereinbarungen zum Alters- und Krankheitsunterhalt sowie zum Versorgungsausgleich	128
	aa) Alters- und Krankheitsunterhalt	128
	bb) Versorgungsausgleich	128
	2. Sonderproblem des Unternehmerehevertrags – Funktionsäquivalenz von Versorgungs- und Zugewinnausgleich	129
III.	Vorsichtsmaßnahmen bzgl. der Vertragsparität	129
IV.	Beachtung eines objektiven Beurkundungsverfahrens	130
	1. Verfahrensleitung im Vorfeld der Beurkundung	131
	2. Persönliche Anwesenheit	132
	3. Übersetzung	133

4.	Umgang mit Fremdentwürfen	133
V.	Kompensation ehebedingter Nachteile	134
VI.	Beachtung von Drittwirkungen	136
1.	Vereinbarungen zu Lasten des Sozialhilfeträgers	136
2.	Insolvenz	136
VII.	Störfallvorsorge: Salvatorische Klauseln und Vorwegnahme der Ausübungskontrolle	136
1.	Salvatorische Klauseln	136
2.	Vorwegnahme der Ausübungskontrolle/Vereinbarung alternativer Rechtsfolgen	137
VIII.	Notarielle Hinweise und Empfehlungen	138
IX.	Spezifika der Scheidungsvereinbarung und des Krisenehevertrags	139
1.	Tatsächliche Situation und Prüfungsmaßstab	139
2.	Bedeutung der Ausübungskontrolle	140
3.	Vereinbarungen und Abgeltung des Zugewinnausgleichsanspruchs	140
4.	Imparität	141
5.	Notarielle Belehrung	141
X.	Ablehnung der Beurkundung	141
D.	Ausblick	141
	Kapitel 5 Vermögensbezogene Ehevereinbarungen	143
A.	Güterrecht	147
I.	Vorüberlegungen	147
1.	Zeitpunkt, Form und Zustandekommen güterrechtlicher Vereinbarungen	147
2.	Mitteilungspflichten	148
II.	Vereinbarungen im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes	149
1.	Ausgangssituation	149
a)	Bestehende Ehe	149
b)	Beendigung der Ehe	150
c)	Steuerliche Auswirkungen	151
2.	Vollständiger Ausschluss des Zugewinnausgleichs	151
3.	Kompensationsvereinbarungen	153
a)	Vorüberlegungen	153
b)	Kompensation am Ende der Ehe	154
c)	Kompensation während der Ehe	158
d)	Kompensation vor Eingehung der Ehe	161
4.	»Herausnahme« bestimmter Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich	162
a)	Vorüberlegungen	162
b)	Regelungspunkte bei einer gegenständlich beschränkten Modifikation des Zugewinnausgleichs	163
aa)	Bezeichnung der betroffenen Vermögensgegenstände	163
bb)	Zivilrechtliche Umsetzung der »Herausnahme«	164
(1)	Berücksichtigung weder im Anfangs- noch im Endvermögen	164
(2)	Festlegung der Beendigungstatbestände	164
(3)	Zusätzliche Vereinbarung eines gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzichts	165

	cc) Behandlung von Surrogaten	166
	dd) Behandlung von Erträgen	168
	ee) Behandlung von Aufwendungen des begünstigten Ehegatten	170
	ff) Behandlung von Aufwendungen des anderen Ehegatten	172
	gg) Vorkehrungen gegen die Umkehrung und die außerplanmäßige Erhöhung des Ausgleichsanspruchs	173
	hh) Berücksichtigung der herausgenommenen Vermögensgegenstände bei der Erfüllung des Ausgleichsanspruchs	174
	ii) Vereinbarungen zu §§ 1365, 1369 BGB betreffend die herausgenommenen Vermögensgegenstände	175
	jj) Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche betreffend die herausgenommenen Vermögensgegenstände	175
	c) Herausnahme von Einzelgegenständen, insbesondere Immobilien	176
	d) Herausnahme von privilegiertem Vermögen	178
5.	Herausnahme von betrieblichem Vermögen	181
6.	Vereinbarungen zur Berechnung des Zugewinns	188
	a) Berücksichtigung vorehelicher Investitionen, insbesondere gemeinsamer Hausbau vor der Ehe	188
	aa) Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb des Güterrechts	189
	bb) Vorverlegung des Berechnungsstichtags für das Anfangsvermögen	190
	cc) Festlegung eines niedrigeren Werts für das Anfangsvermögen	190
	b) Gestaltungsmöglichkeiten bei überschuldetem Ehegatten	191
	c) Vereinbarungen zur Festsetzung des Anfangsvermögens	194
	aa) Festsetzung des tatsächlichen Anfangsvermögens zur Beweissicherung	194
	bb) Festsetzung eines abweichenden Werts des Anfangsvermögens	195
	d) Vereinbarungen zur Festsetzung des Endvermögens	195
	aa) Vereinbarung eines Höchst- oder Mindestbetrags für das Endvermögen	195
	bb) Vereinbarungen betreffend Vermögensminderungen gem. § 1375 Abs. 2 und 3 BGB	197
	e) Vereinbarung zur Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände	198
	aa) Bewertung von Auflagen und Gegenleistungen bei überlassenem Vermögen	198
	bb) Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen	200
	cc) Bewertung von unternehmerischem Vermögen	200
7.	Vereinbarungen betreffend die Ausgleichsforderung	202
	a) Vereinbarung eines Höchstbetrags für die Ausgleichsforderung	203
	b) Vereinbarung einer abweichenden Ausgleichsquote	204
	c) Stundung der Ausgleichsforderung	205
III.	Gütertrennung	206
	1. Vereinbarung der Gütertrennung	206
	2. Aufhebung der Gütertrennung	207
IV.	Gütergemeinschaft	210
	1. Vereinbarung der Gütergemeinschaft	210
	2. Modifikationen der Gütergemeinschaft	213

	3. Aufhebung der Gütergemeinschaft mit Auseinandersetzung	219
V.	Deutsch-Französische Wahl-Zugewinnngemeinschaft.	223
	1. Anwendungsbereich.	223
	2. Auswirkungen	225
	3. Modifikationen der Wahl-Zugewinnngemeinschaft	226
B.	Versorgungsausgleichsrecht	228
I.	Einführung	228
	1. Grundprinzip: hälftige Teilung des in der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögens	228
	2. Erfasste Anrechte: § 2	229
	a) Merkmale der auszugleichenden Anrechte.	229
	b) Doppelverwertungsverbot	230
	c) Besonderheiten bei Anrechten, die bei ausländischen, zwischensta- atlichen oder überstaatlichen Trägern erworben wurden	231
	3. Ehezeit	234
	a) Definition	234
	b) In- und Fürprinzip	235
	c) Fehlende Disponibilität.	237
	4. Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert; korrespondierender Kapitalwert	238
	a) Gesetzliche Rentenversicherung	238
	b) Beamtenversorgung.	240
	c) Berufsständische Versicherung.	242
	d) Landwirtschaftliche Altersversorgung	243
	e) Abgeordnete, Regierungsmitglieder.	244
	f) Betriebliche Altersversorgung	244
	g) Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.	246
	h) Private Altersversorgung	247
	i) Wahl des Versorgungsträgers hinsichtlich der Bezugsgröße	249
	j) Besonderheiten der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung.	249
	k) Bedeutung des korrespondierenden Kapitalwerts	251
	5. Interne Teilung	251
	a) Grundsatz	251
	b) Durchführung der internen Teilung	252
	c) Modifikation durch Vereinbarungen	253
	6. Externe Teilung	254
	a) Nachrangigkeit gegenüber der internen Teilung	254
	b) Probleme, wenn der Ausgleichsberechtigte bereits eine Vollrente wegen Alters bezieht	254
	c) Problematik der Entstehung von Transferverlusten; Kompensation von Transfergewinnen	255
	d) Anforderungen an die Zielversorgung	256
	e) Kapitalgedeckte Anrechte im Leistungsbezug	256
	f) Ausgleich von Anrechten aus der Beamtenversorgung.	258
	7. Ausnahmen vom Wertausgleich durch interne/externe Teilung	259
	a) Geringfügigkeit	259
	b) Altentscheidungen und gem. § 19 VersAusglG nicht ausgleichsreife Anrechte	259
	c) Problematik der vergessenen Anrechte.	260
	8. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung.	261

a)	Ausgleichsrente und Abtretung	261
b)	Ausgleich von Kapitalzahlungen	262
c)	Abfindung.	263
9.	Grobe Unbilligkeit.	264
10.	Erwerbsminderung und vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.	264
a)	Beamtenversorgung.	265
b)	Private Vorsorge.	265
c)	Betriebliche Altersvorsorge	266
II.	Regelungen in vorsorgenden Eheverträgen	267
1.	Rechtsgrundlagen: §§ 6 bis 8 VersAusglG	267
a)	Inhaltskontrolle.	267
b)	Instrumentarium.	271
aa)	Totalausschluss	272
bb)	Einseitiger Ausschluss.	275
cc)	Bedingung, Rücktrittsrecht, Option.	276
dd)	Teilausschluss	278
ee)	Kompensation	283
(1)	Bemessung der Kompensation	283
(2)	Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.	283
(3)	Gestaltung	284
ff)	Begrenzung	284
(1)	Mindestversorgungsniveau	284
(2)	Begrenzung der Ausgleichsquote.	285
(3)	Begrenzung auf die Gesamtversorgung, die ein Ehegatte ohne ehebedingten Nachteil erzielen würde	285
gg)	Konkretisierung gesetzlicher Wertungen	286
(1)	Geringfügigkeit	286
(2)	Unwirtschaftlichkeit	286
(3)	Ausschluss bei kurzer Ehedauer	287
(4)	Anrechte mit Kapitalwahlrecht	287
(5)	Verfallbarkeit	288
2.	Standardfall: Zwei Ehegatten am Beginn ihres Berufslebens; beide voraussichtlich abhängig beschäftigt.	289
3.	Ein Ehegatte erwirbt im VA ausgleichende Anrechte, der andere voraus- sichtlich nicht	289
4.	Eheschließung in fortgerücktem Alter bzw. nach Verrentung.	290
5.	Vereinbarungen bei erheblichem Altersunterschied	290
6.	Ein Ehegatte in Ausbildung, der andere im Erwerbsleben	291
7.	Auslandsaufenthalt von längerer Dauer	291
8.	Versorgungsausgleich bei Erwerbsminderung.	293
a)	Wirkung der Erwerbsminderung im Recht der Beamtenversorgung	293
b)	Wirkung der Erwerbsminderung bei kapitalgedeckten Versorgungsanrechten.	293
9.	Berücksichtigung ehezeitlicher Entwicklungen	294
a)	Verbeamtung.	294
b)	Wechsel Arbeitnehmer Gesellschafter-Geschäftsführer	294
c)	Wechsel eines Ehegatten zu selbständiger Tätigkeit; Erkrankung bzw. lang andauernde Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder Strafhaft	294

C.	Nebengüterrecht	295
I.	Einleitung	295
II.	Zuwendungen unter Ehegatten	296
	1. Rechtsgrund der Zuwendung	296
	2. Motivation der ehebedingten Zuwendung	297
	3. Einordnung in anderen Rechtsgebieten	297
	4. Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall bei ehebedingter Zuwendung	298
	5. Gestaltungsüberlegungen	298
	a) Abstrakte Regelung im Ehevertrag	299
	b) Regelung anlässlich einer konkreten Zuwendung	299
	aa) Grundsätzliche Vereinbarungen	299
	bb) Vereinbarungen zu Aufwendungen	301
	cc) Besondere Erwägungen bei Übertragung zur Haftungsvermeidung	302
	dd) Regelung bei Zuwendung unter Verzicht auf Rückforderungsrechte	304
	c) Pflichtteilsrechtliche Problematik von Zuwendungen unter Ehegatten	304
	d) Ergänzender Regelungsbedarf bei der Zuwendung eines Miteigentumsanteils	305
	e) Regelungen zur gemeinschaftlichen Vermögensbildung bei Gütertrennung/modifizierter Zugewinnngemeinschaft	306
	f) Zuwendung von Geldmitteln als Darlehen	307
	g) Schiedsgutachterklausel	308
III.	Gesellschaftsrecht	309
	1. Bedeutung	309
	2. Ehegatten- Außengesellschaft bürgerlichen Rechts	311
	a) Anwendungsbereich, Auswirkungen des MoPeG und steuerliche Anerkennung	311
	b) Gesellschaftsvertrag	312
	3. Ehegatten-Innengesellschaft bürgerlichen Rechts (nicht rechtsfähige Gesellschaft)	317
	a) Alternative?	317
	b) Konkludente Ehegattennengesellschaft	318
	c) Vertragsgestaltung bei einer ausdrücklichen Vereinbarung	320
	4. Familiengesellschaft, insb. Familien-GmbH	326
	a) Familiengesellschaft, insb. Güterstandsklauseln	326
	b) Familienstämme	329
	c) Familienpool (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG)	331
IV.	Ausgleichsgrundsätze bei Gesamtschuld und Gesamtgläubigerschaft und anderweitige Bestimmungen	333
	1. Gesamtschuld, Ausgleichsgrundsätze und Vereinbarungen	333
	a) Gesamtschuld und der spätere Ausgleich	333
	b) Ausgleichsgrundsätze und Ausgleichsvereinbarungen während »intakter« Ehe	334
	c) Ausgleichsgrundsätze und Ausgleichsvereinbarungen für die Zeit nach einer Trennung	336
	2. Gesamtgläubigerschaft, Beteiligung und Vereinbarungen	340

V.	Miteigentümergeinschaft	343
1.	Miteigentümergeinschaften in familienrechtlichen Verhältnissen	343
2.	Das Wesen der Miteigentümergeinschaft	345
a)	Fehlender Zweck	345
b)	Verwaltung	347
c)	Nutzung	348
d)	Lasten- und Kostentragung	349
e)	Aufhebungsausschluss	349
3.	Umfassende Miteigentümergeinschaft	352
a)	Grundlagen und Grundbuch	352
b)	Musterformulierung	353
D.	Unterhaltsrecht während des Bestehens der Lebensgemeinschaft	354
	Vorbemerkung	354
I.	Gesetzliche Unterhaltsansprüche	355
1.	Tatbestandliche Voraussetzungen	355
2.	Art und Umfang der Unterhaltsleistung	356
a)	Angemessener Unterhalt	356
b)	Art der Erbringung des geschuldeten Familienunterhalts	356
3.	Verhältnis zu anderen Unterhaltsansprüchen	357
II.	Abweichende Vereinbarungen	358
1.	Umfang der Dispositivität	358
2.	Leitlinien für die Vertragsgestaltung	358
3.	Konkrete Vertragsklauseln	359
a)	Verzicht	359
b)	Bildung von Schonvermögen	359
c)	Erfüllung des Familienunterhalts durch Kindererziehung	359
d)	Vereinbarung zum Lebenszuschnitt	360
e)	Regelung einer angemessenen Unterhaltshöhe	360
f)	Vertragsstrafe zur Sicherung der Unterhaltspflicht	360
III.	Fazit zur Bedeutung in der Kautelarpraxis	360
	Kapitel 6 Kinder	361
A.	Kinderwunschvereinbarungen	365
I.	Grundlagen	365
1.	Einleitung	365
2.	Begriffsbestimmungen	366
a)	künstliche Befruchtung, ärztlich unterstützte Befruchtung, private Samenspende	366
b)	Arten der Samenspende: (quasi-)homolog oder heterolog	366
c)	Arten der künstlichen Befruchtung: in vivo oder in vitro	367
3.	Rechtsgrundlagen von Kinderwunschvereinbarungen	367
a)	Eingeschränkte rechtliche Zulässigkeit	367
b)	Abstammungsrecht	370
aa)	allgemein	370
bb)	Anerkennung der Vaterschaft	370
cc)	Insbesondere: Anfechtungsausschluss und Feststellungssperre	371
c)	Weitere betroffene Rechtsbereiche im bürgerlichen Recht	372
aa)	Elterliche Sorge	372
bb)	Unterhalt	372

	cc) Erbrecht einschließlich Pflichtteilsrecht	372
	d) Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	372
	e) Sozialrecht	373
	4. Bedürfnis nach notariellen Urkunden bei Kinderwunsch	373
II.	Typische Regelungselemente	374
	1. Einwilligung in die künstliche Befruchtung	374
	a) Erforderlichkeit der Einwilligung	374
	b) Rechtsnatur	374
	c) Erklärung der Einwilligung	375
	d) Rechtsfolgen der Einwilligung	376
	aa) Anfechtungsausschluss	376
	bb) Vertraglicher Unterhaltsanspruch	376
	e) Widerruf der Einwilligung	377
	2. Abstammungsrecht	378
	a) Verschiedengeschlechtliche verheiratete Partner	378
	aa) homologe Spende	378
	bb) heterologe Spende	379
	b) Verschiedengeschlechtliche Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	379
	aa) quasi-homologe Spende	379
	bb) heterologe Spende	381
	c) Gleichgeschlechtliche Paare	382
	3. Unterhalt	384
	a) Kindesunterhalt	384
	aa) Unterhaltstatbestand	384
	bb) Vertraglicher Unterhalt	384
	cc) Freistellungsverpflichtungen	385
	b) Ehegattenunterhalt	385
	4. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	386
III.	Weitere fakultative Hinweise	386
B.	Elterliche Sorge und Umgangsrecht einschließlich Sorgenvollmachten	387
	I. Allgemeines zur elterlichen Sorge	387
	1. Überblick, Begriff und rechtshistorische Entwicklung	387
	2. Verfassungsrechtliche Komponente sowie Einflüsse des Europa- und Völkerrechts	389
	a) Einleitung	389
	b) Verfassungsrechtliche Grundlagen	389
	c) Europarechtliche Bezüge	392
	d) Völkerrechtliche Bezüge	393
	3. Inhaberschaft der elterlichen Sorge	393
	a) Personelle Zuordnung der elterlichen Sorge	393
	b) Beginn	395
	c) Ende	396
	aa) Allgemeines	396
	bb) Tod des Kindes	396
	cc) Volljährigkeit des Kindes	396
	dd) Adoption	397
	ee) Familiengerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB	397
	ff) Familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1671 BGB	398

	d) Ruhen der elterlichen Sorge	401
	e) Fortwirkung (§ 1698a BGB)	402
3.	Umfang der elterlichen Sorge	403
	a) Einleitung	403
	b) Elterliche Sorge und Vertretungsmacht	403
	aa) Allgemeines	403
	bb) Gesamt- und Einzelvertretung	404
	cc) Grenzen der Vertretungsmacht	405
	dd) Erteilung der Zustimmung durch die Eltern	406
4.	Abgrenzung von Personen- und Vermögenssorge	406
5.	Einzelne Elemente der Personensorge	407
	a) Allgemeines	407
	b) Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung des Kindes	407
	c) Weitere Befugnisse und Pflichten	408
	d) Berücksichtigung der Kindesbelange	409
	aa) Allgemeines	409
	bb) Erziehung zur Eigenverantwortung	410
	cc) Eigenzuständigkeiten des Kindes	411
6.	Einzelne Elemente der Vermögenssorge	414
	a) Allgemeines	414
	b) Umfang der Vermögenssorge	414
	c) Grenzen der Vermögenssorge	415
7.	Fälle mit Auslandsberührung	416
	a) Allgemeines	416
	b) Internationale Zuständigkeit	416
	c) Internationales Privatrecht	417
8.	Reformdiskussionen	417
II.	Sorgeerklärungen	419
	1. Überblick	419
	2. Tatbestandsvoraussetzungen	419
	a) Alleinige elterliche Sorge der Mutter als Ausgangspunkt	419
	b) Elternschaft der Erklärenden	419
	c) Abgabe der Sorgeerklärungen	421
	aa) (Beschränkte) Geschäftsfähigkeit und Höchstpersönlichkeit	421
	bb) Abgabe und Form	421
	cc) Inhalt	422
	dd) Bedingungsfeindlichkeit	423
	d) Weitere Voraussetzungen	424
	e) Widerruflichkeit	425
	3. Rechtsfolge	425
	4. Gestaltungsmöglichkeiten	426
	a) Bestimmung des Geburtsnamens	426
	b) Nachträgliche Änderung des gemeinsamen Sorgerechts	426
	5. Formulierungsbeispiel	427
III.	Einbenennung	427
	1. Überblick	427
	2. Tatbestandsvoraussetzungen	428
	a) Minderjähriges Kind und dessen bisheriger Name	428

	b) Ehe zwischen sorgberechtigtem Elternteil und Stiefelternteil	428
	c) Ehe name	429
	d) Aufnahme des Kindes in den gemeinsamen Haushalt	429
	e) Einbenennungserklärungen	429
	f) Zustimmungserfordernisse	430
	3. Rechtsfolge	430
	4. Formulierungsbeispiel	431
IV.	Sorgerechtsvollmacht	431
	1. Überblick	431
	a) Problemstellung	431
	b) Lösungsmöglichkeiten	432
	aa) Rechtsgeschäftliche Konkretisierung der gesetzlichen Vertretungsmacht	432
	bb) Erteilung von Sorgerechtsvollmachten	433
	2. Einzelne Gestaltungselemente der Sorgerechtsvollmacht	434
	a) Umfang und Bestand der Vertretungsmacht	434
	aa) Delegation der tatsächlichen und rechtsgeschäftlichen Befugnisse	434
	bb) Spezial- und Generalvollmacht	434
	cc) Akzessorietät der Vollmacht zum Sorgerecht	435
	b) Bevollmächtigter	436
	aa) (Wechselseitige) Bevollmächtigung des anderen Elternteils	436
	bb) Bevollmächtigung eines Dritten	436
	c) Untervollmacht und Befreiung von § 181 BGB	437
	d) Innen- und Außenverhältnis	437
	e) Erteilung von Ausfertigungen	438
	f) Widerruf	439
	3. Rechtsfolge	439
	a) Erweiterung der Vertretungsmacht	439
	b) Verhinderung von gerichtlichen Sorgeeingriffen	439
	4. Formulierungsbeispiel	442
	a) Sorgerechtsvollmacht zwischen den Eltern	442
	b) Sorgerechtsvollmacht zugunsten Dritter	444
V.	Umgangsvereinbarung	445
	1. Überblick	445
	a) Allgemeines	445
	b) Historische Entwicklung und verfassungsrechtliche Grundlage	449
	c) Verhältnis von elterlicher Sorge und Umgang	450
	2. Gestaltungsvarianten	451
	a) Zulässigkeit von Elternvereinbarungen	451
	b) Residenzmodell	451
	c) Wechselmodell	452
	d) Nestmodell	454
	3. Rechtsfolge	455
	a) Vollstreckbarkeit	455
	a) Bindungswirkung	455
	aa) Bindungswirkung zwischen den Eltern	455

	bb) Bindungswirkung gegenüber dem Familiengericht	456
	4. Formulierungsbeispiel	456
VI.	Einholung der familiengerichtlichen Genehmigung	458
	1. Überblick	458
	2. Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	459
	a) Allgemeines	459
	b) Ausgewählte Genehmigungsstatbestände	459
	aa) § 1850 BGB	459
	bb) § 1851 BGB	460
	cc) § 1852 BGB	462
	dd) § 1853 BGB	463
	ee) § 1854 BGB	463
	3. Erteilung der Genehmigung	464
	a) Einholung der Genehmigung und Wirksamwerden	464
	b) Entscheidung des Familiengerichts	465
	4. Rechtsfolge	465
	5. Formulierungsbeispiel	466
C.	Anerkennung der Elternschaft und Sorgeerklärung	467
I.	Vaterschaftsanerkennung	467
	1. Möglichkeit der Anerkennung vor Zeugung, Geburt und nach dem Tod des Kindes	467
	2. Keine Sperrwirkung durch anderweitige Vaterschaft	468
	3. Zustimmungserklärungen	469
	a) Zustimmung der Mutter	469
	b) Zustimmung des Kindes	469
	c) Ausnahmsweise Zustimmung des Ehemannes der Mutter	469
	d) Zugangserfordernis, Zustimmung vor der Anerkennung	470
	4. Stellvertretung	470
	5. Keine Anerkennung oder Zustimmung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung	471
	6. Formerfordernisse und Versendungspflichten	471
	7. Verbot von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen nach § 1597a BGB	471
	a) Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung	472
	b) Verfahren bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte	473
	8. Rechtswirkungen	477
	9. Gebührenfreiheit von Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen	477
	10. Gesamtmuster	477
II.	Widerruf der Anerkennung und der Zustimmungserklärungen	478
III.	Mutterschaftsanerkennung	479
	1. Mutterschaft der gebärenden Frau	479
	2. Keine Anerkennung durch genetische Mutter	480
	3. Keine Anerkennung durch Partnerin der gebärenden Frau	480
	4. Fälle mit Auslandsbezug	480
IV.	Reproduktionsmedizinische Techniken	481
	1. Formen medizinisch assistierter Elternschaft	481
	2. Rechtliche Probleme insbesondere in Deutschland nicht legaler, aber im Ausland angewandter reproduktionsmedizinischen Techniken	481

	3. Rechtliche Fragen bei in Deutschland zulässigen Kinderwunschbehandlungen	482
V.	Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts durch Sorgeerklärung	483
	1. Inhaltlich übereinstimmende Erklärungen	483
	2. Keine Bedingung/Zeitbestimmung	484
	3. Pränatale Sorgeerklärung	484
	4. Vertretungsmöglichkeiten/Geschäftsfähigkeit.	484
	5. Folge der Sorgeerklärung	484
	6. Alleinsorge der Mutter – Keine vorhergehende gerichtliche Sorgeent- scheidung.	484
	7. Form und Wirksamkeit	484
	8. Namensführung.	485
	9. Mitteilungspflicht	485
	10. Gesamtmuster	486
VI.	Einbenennung	486
D.	Adoptionsrecht	487
I.	Adoptionsbeteiligte	487
	1. Die Personen der Annehmenden – Adoptierende	487
	a) Einzeladoption und gemeinschaftliche Adoption	487
	b) Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare	489
	c) Adoption in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.	489
	2. Mindestalter und Probezeit	491
	3. Weitere Beteiligte	491
	a) Sowohl bei Minderjährigen- als auch bei Volljährigenadoption	491
	b) Weitere Beteiligte der Minderjährigenadoption.	492
	c) Weitere Beteiligte der Volljährigenadoption	492
II.	Notwendige Erklärungen	492
	1. Antrag	492
	a) Antrag bei der Minderjährigenadoption	492
	b) Antrag bei der Erwachsenenadoption	493
	c) Erwachsenenadoption mit Antrag auf Wirkung der Minderjähri- genadoption	494
	2. Einwilligungen.	494
	a) Minderjährigenadoption	494
	aa) Einwilligung des Kindes.	494
	bb) Einwilligung der Mutter und des (auch nur vermuteten) Vaters.	495
	cc) Einwilligungen von Ehegatten	498
	b) Erwachsenenadoption	499
	c) Formerfordernisse, persönliche Erklärung und Vertretung, § 1750 BGB	499
	d) Adressat der Einwilligungen, Wirksamwerden und nachträgliche Unwirksamkeit	499
	3. Form der dem Gericht zu übersenden Urkunden – § 14b FamFG?	500
III.	Weitere Voraussetzungen.	501
	1. Minderjährigenadoption	501
	a) Wohl des Kindes	501
	b) Zwingende Beratung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz.	501
	2. Volljährigenadoption	504
	a) Allgemeine Voraussetzung der sittlichen Rechtfertigung	504

	b) Zusätzliche Voraussetzungen bei Adoptionen mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme.	504
	3. Einbeziehung der Kinder der Annehmenden oder des Anzunehmenden	505
IV.	Wirkungen	505
	1. Allgemeine Wirkungen	505
	a) Wirkungen der Minderjährigenadoption	505
	b) Wirkungen bei der Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung	506
	c) Wirkungen bei der Volljährigenadoption mit starker Wirkung	506
	d) Besonderheiten bei Adoption eines verwandten Minderjährigen, § 1756	507
	aa) Adoption durch Verwandte oder Verschwägerte	507
	bb) Adoption des Kindes eines verstorbenen Elternteils durch Stiefelternteil	507
	cc) Folgeadoptionen.	509
	dd) Erbrechtliche Besonderheiten.	510
	2. Namensrechtlich Wirkungen	510
	a) Änderung des Geburtsnamens.	510
	b) Möglichkeit der Verhinderung der Namensänderung bei Volljährigenadoption.	513
	c) Auswirkungen der Namensänderungen auf Abkömmlinge des angenommenen Kindes	515
	d) Änderung von Vornamen und Beifügung des alten Familiennamens.	515
	e) Mögliche Änderungen durch Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	516
	3. Sonstige Wirkungen.	518
	a) Eheverbot	518
	b) Erbschaftssteuer.	518
	c) Weitere Wirkungen.	518
	4. Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht	519
	a) Staatsangehörigkeitsrecht.	519
	b) Aufenthaltsrecht	519
V.	IPR	520
VI.	Verfahren und Aufhebung der Adoption.	520
	1. Verfahren	520
	a) Zuständigkeit	520
	b) Prüfung des Gerichts.	521
	c) Beteiligte des Verfahrens und Anhörungen	521
	d) Weitere einzureichende Unterlagen.	522
	e) Entscheidung	522
	f) Versterben von Annehmendem oder Anzunehmenden, § 1753 BGB	523
	2. Aufhebung der Adoption	523
	a) Minderjährigenadoption	523
	b) Volljährigenadoption.	524
	c) Wirkungen der Aufhebung	524
VII.	Überleitung von Adoptionen nach dem alten Adoptionsrecht	525
	1. Minderjährigkeit am Stichtag.	525
	2. Volljährigkeit am Stichtag	526
VIII.	Kosten	526

IX.	Gesamtmuster.....	527
E.	Kindesunterhalt einschließlich Besonderheiten bei der Patchworkfamilie	533
I.	Tatbestand.....	534
II.	Bedürftigkeit.....	534
III.	Bedarf.....	535
IV.	Leistungsfähigkeit.....	536
V.	Kindergeld.....	537
VI.	Verwirkung.....	537
VII.	Ausgestaltung, Zahlungsvereinbarung und Freistellung.....	537
VIII.	Obhutsmodelle.....	542
	1. Residenzmodell.....	542
	2. Erweiterter Umgang.....	543
	3. Wechselmodell.....	543
	3. Nestmodell.....	545
F.	Vormundschaft	546
I.	Allgemeines zur Vormundschaft.....	546
	1. Überblick.....	546
	2. Historische Entwicklung und Reformierung des Vormundschaftsrechts.....	547
	3. Rechtsstellung des Vormunds.....	548
II.	Vormundbenennung durch Verfügung von Todes wegen.....	548
	1. Überblick.....	548
	2. Tatbestandliche Voraussetzungen.....	549
	a) Elternschaft und Bestand der elterlichen Sorge.....	549
	b) Zeitpunkt der Erklärung.....	549
	c) Form.....	550
	d) Inhalt der Erklärung.....	550
	e) Auswahl der Person.....	551
	3. Rechtsfolge.....	552
	a) Bindungswirkung gegenüber der benannten Person.....	552
	b) Bindungswirkung zwischen den Eltern.....	553
	c) Bindungswirkung gegenüber dem Gericht.....	553
	4. Formulierungsbeispiel.....	554
	Kapitel 7 Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen	556
	Vorbemerkung	560
A.	Namensrecht	561
I.	Gesetzlicher Regelungsrahmen.....	561
	1. Grundsatz der Beibehaltung des Ehenamens.....	562
	2. Wahlmöglichkeiten der Ehegatten.....	562
	a) Wiederannahme des vorehelichen Namens.....	563
	b) Hinzufügung eines früheren Namens.....	563
	c) Namensrechtliche Erklärungen.....	564
II.	Regelungsmöglichkeiten.....	565
	1. Ablegung des Ehenamens.....	565
	2. Ehefrau in einer neuen Ehe.....	566
	3. Fortführung des Ehenamens.....	566
B.	Gemeinsame Wohnung	567
I.	Ehewohnung.....	568

II.	Trennung	569
1.	Gesetzliche Regelungen	569
a)	Voraussetzungen für die Nutzungsüberlassung	569
aa)	Anwendung von Gewalt	571
bb)	Kindeswohl	572
cc)	Dingliche Berechtigung eines Ehegatten	573
dd)	Weitere Fälle unbilliger Härte	573
b)	Inhalt der Nutzungsüberlassung	574
c)	Nutzungsentschädigung	576
aa)	Voraussetzungen	576
bb)	Höhe der Nutzungsentschädigung	578
2.	Regelungsmöglichkeiten	579
a)	Mietimmobilie	579
aa)	Weiternutzung durch einen Ehegatten	579
bb)	Kündigung des Mietvertrags	583
b)	Eigentumsimmobilie	584
aa)	Nutzung durch einen Ehegatten	584
bb)	Nutzung durch beide Ehegatten	587
cc)	Veräußerung der Immobilie	588
III.	Scheidung	589
1.	Gesetzliche Regelung	589
a)	Voraussetzungen der Nutzungsüberlassung	589
aa)	Kindeswohl	590
bb)	Dingliche Berechtigung eines Ehegatten an der Ehewohnung	590
cc)	Weitere Billigkeitsgründe	591
b)	Inhalt der Nutzungsüberlassung	591
aa)	Begründung eines Mietverhältnisses	591
bb)	Nutzungsentschädigung	593
cc)	Umgestaltung des Mietvertrags	594
2.	Regelungsmöglichkeiten	597
a)	Mietimmobilie	597
aa)	Übernahme des Mietvertrags	597
bb)	Kündigung des Mietvertrags	598
cc)	Geklärte Verhältnisse	598
b)	Eigentumsimmobilie	599
aa)	Übertragung des (Mit-)eigentums auf einen Ehegatten	599
bb)	Veräußerung der Immobilie	599
cc)	Nutzung durch den Nichteigentümer-Ehegatten	599
dd)	Geklärte Verhältnisse	602
C.	Haushaltsgegenstände	603
I.	Begriff des Haushaltsgegenstands	603
II.	Trennung	605
1.	Haushaltsgegenstände im Alleineigentum eines Ehegatten	605
2.	Haushaltsgegenstände im Miteigentum der Ehegatten	606
3.	Nutzungsvergütung	606
III.	Scheidung	607
1.	Anwendungsbereich	607
2.	Verteilungskriterien	607
3.	Anspruchsinhalt	608

IV.	Regelungsmöglichkeiten	608
1.	Haustiere	608
2.	Weitere Haushaltsgegenstände	609
3.	Geklärte Verhältnisse	610
D.	Vermögensauseinandersetzung	611
I.	Güterrechtliche Vereinbarungen	612
1.	Form	612
2.	Güterrechtsregister	612
3.	Regelungsmöglichkeiten	613
a)	Vereinbarung der Gütertrennung	614
b)	Modifizierung des gesetzlichen Güterstands	615
c)	Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 ff. BGB.	617
aa)	§ 1365 BGB.	618
bb)	§ 1369 BGB.	619
cc)	Mögliche Vereinbarungen	620
II.	Zugewinnausgleich	622
1.	Gesetzliche Regelung	622
a)	Endvermögen (§ 1375 BGB)	622
aa)	Maßgeblicher Zeitpunkt	622
bb)	Berechnung	622
b)	Illoyale Vermögensminderungen	623
aa)	Unentgeltliche Zuwendungen	623
bb)	Verschwendung von Vermögen	624
cc)	Handlungen in Benachteiligungsabsicht	624
dd)	Behandlung illoyaler Vermögensminderungen	624
c)	Anfangsvermögen	625
aa)	Berechnung	625
bb)	Privilegierter Erwerb.	626
d)	Begrenzung der Ausgleichsforderung.	628
e)	Ehegattenzuwendungen	628
2.	Regelungsmöglichkeiten	629
a)	Abhängigkeit der Vereinbarung vom Scheidungsverfahren	630
b)	Zugewinnausgleichsanspruch	630
aa)	Verzicht auf den Zugewinnausgleichsanspruch.	631
bb)	Abgeltung des Zugewinns	631
cc)	Deckelung der Zugewinnausgleichsansprüche	633
III.	Aufteilung des gemeinsamen Vermögens.	634
1.	Eigentumsimmobilie	634
a)	Übertragung der Immobilie oder Veräußerung?	634
b)	Übertragung der gemeinsamen Immobilie an einen Ehegatten	636
c)	Veräußerung der gemeinsamen Immobilie	640
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	644
a)	Pkw.	645
b)	Übertragung eines Bausparvertrags	646
c)	Verbindlichkeiten	647
3.	Zuwendungen	649
a)	Zuwendungen ohne Vereinbarungen für den Fall des Scheiterns der Ehe	649
aa)	Zuwendungen des anderen Ehegatten	649

	bb) Zuwendungen der Schwiegereltern	650
	b) Zuwendungen mit Rückfallklauseln	650
	4. Erklärungen über die vollständige Vermögensauseinandersetzung	654
E.	Versorgungsausgleich	654
	I. Rechtliche Grundlagen	654
	II. Vereinbarungen zur Gestaltung des Getrenntlebens	656
	III. Vereinbarungen zur Gestaltung der Scheidungsfolgen	657
	1. Vereinbarungen unter Berücksichtigung des individuellen Risikos der Ehegatten.	657
	2. Grundrente: Vereinbarungen zur Vermeidung der Einkommensanrechnung.	658
	3. Saldierung der Anrechte von Landesbeamten/mit Anrechten aus der gRV	659
	a) Zwei Landesbeamte:	660
	b) Landesbeamter und gesetzlich versicherter Ehegatte	660
	c) Zwei Landesbeamte; Saldierung und Ausgleich an einen anderen Zielversorgungsträger als die gesetzliche Rentenversicherung	661
	4. Betriebliche Altersversorgung.	662
	5. Private Rentenversicherung	664
	6. Vereinbarungen zur internen Teilung.	666
	7. Verrechnung bei externer Teilung.	667
	8. Verrechnung bei Zugewinn	668
	9. Rentner- und Pensionistenprivileg	669
	IV. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	670
	1. Zahlung einer Ausgleichsrente	670
	2. Kapitalzahlung.	671
	3. Abfindung	673
	a) Begrenzung und Verzicht von Abfindungen	673
	b) Ratenzahlung	674
	c) Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten	674
	d) Quote der Teilabfindung	674
	e) Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	675
	f) Zahlung der Abfindung; steuerliche Aspekte.	675
	V. Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	676
	VI. Ergänzende Bestimmungen.	677
	1. Anrechte aus öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnissen, für die eine besondere Altersgrenze gilt oder bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand	677
	2. Anpassung wegen Tod	677
	3. Abänderung.	678
F.	Unterhaltsrecht	678
	I. Trennungunterhalt	678
	Vorbemerkung	679
	1. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch des getrenntlebenden Ehegatten	679
	a) Grundsätzliches zum Trennungunterhaltsanspruch	679
	aa) Voraussetzungen.	679
	bb) Umfang und Art der Gewährung.	680
	b) Beschränkung, Herabsetzung oder Versagung des Unterhaltsanspruchs	681
	2. Vertragliche Regelungsmöglichkeiten.	681

	a) Rechtsrahmen	681
	b) Umgang in der Praxis	683
	c) Konkrete Vertragsklauseln	683
	aa) Verzicht für die Vergangenheit	683
	bb) Pactum de non petendo (Stillhalteabkommen) und Vereinbarung über eine Leistung an Erfüllung statt	684
	cc) Vereinbarungen der Zahlung einer bestimmten Unterhaltshöhe	687
	dd) An nahehelichen Unterhalt anknüpfende Zahlungspflicht	690
	ee) Absichtserklärungen	691
	ff) Obergrenze für den Trennungsunterhalt	691
	gg) Modifizierung der Leistungsmodalitäten	692
	hh) Auf Geltendmachung des Trennungsunterhalts auflösend bedingte Leistung	692
	ii) Unterhaltsvereinbarungen zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten	692
	3. Fazit	692
II.	Nachehelicher Unterhalt	693
	Vorbemerkung	693
	1. Gesetzliche Konzeption	693
	a) Grundsätze	693
	aa) Voraussetzungen und Rechtsfolgen im Überblick	693
	bb) Maß des Unterhalts und maßgeblicher Zeitpunkt	693
	cc) Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit und Rangfolge	695
	aaa) Bedürftigkeit	695
	bbb) Leistungsfähigkeit	696
	ccc) Rangfolge des Unterhalts	697
	dd) Dauer	697
	ee) Bedeutung für die notarielle Praxis	698
	b) Details zu den Unterhaltsansprüchen	698
	aa) Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)	698
	bb) Altersunterhalt (§ 1571 BGB)	699
	cc) Unterhalt aufgrund Krankheit oder Gebrechen (§ 1572 BGB) .	700
	dd) Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Anschlussunterhalt	701
	aaa) Tatbestand des § 1573 Abs. 1 BGB	701
	bbb) Anschlussunterhalt nach § 1573 Abs. 3 BGB	702
	ccc) Anschlussunterhalt nach § 1573 Abs. 4 BGB	702
	ee) Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB)	702
	ff) Unterhalt aufgrund Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)	703
	gg) Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB)	703
	c) Fragen des Internationalen Privatrechts (insb. Rechtswahl)	
	hinsichtlich des Unterhaltsstatuts	704
	aa) Allgemeines Unterhaltsstatut	704
	bb) Rechtswahlen nach dem Haager Unterhaltsprotokoll	705
	aaa) Rechtswahl nach Art. 8 des Haager Unterhaltsprotokolls . .	705
	bbb) Rechtswahl nach Art. 7 des Haager Unterhaltsprotokolls . .	706
	ccc) Kombinierte Rechtswahl	706
	cc) Hinweise und Belehrungen	706
	dd) Musterformulierungen	707

2.	Möglichkeit und Grenzen abweichender Vereinbarungen	708
a)	Grundsatz	708
b)	Folgerungen für die einzelnen Unterhaltstatbestände	709
c)	Praktisches Vorgehen	711
3.	Regelungsvarianten und Muster	713
a)	Eheverträge	713
aa)	Vollständiger Ausschluss des nahehelichen Unterhalts	713
bb)	Ausschluss mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts sowie Modifizierung	714
cc)	Vereinbarungen zum Maß des Unterhalts	715
dd)	Höhenmäßige Beschränkung	717
ee)	Zeitliche Beschränkungen	719
ff)	Vereinbarungen hinsichtlich der Bedürftigkeit	720
gg)	Unterhaltsverstärkende Vereinbarungen einschließlich Altersphasenmodell	720
aaa)	Novierende Unterhaltsvereinbarung	721
bbb)	Individuelles Altersphasenmodell	723
hh)	Generelle Aspekte von Unterhaltsvereinbarungen	723
b)	Scheidungsvereinbarungen	724
aa)	Verzicht auf nahehelichen Unterhalt	725
bb)	Regelung hinsichtlich des Betreuungsunterhalts	726
cc)	Unterhaltsverzicht gegen Abfindung	727
4.	Änderungen unterhaltsrechtlicher Vereinbarungen	727
 Kapitel 8 Vereinbarungen im Familienverbund		 729
Vorbemerkung		729
A.	Verwandtschaft und vermögensrechtliche Vereinbarungen – Vereinbarungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern	 729
I.	Rechtliche Einordnung der Zuwendung durch Schwiegereltern	730
1.	Entwicklung der Rechtsprechung	730
2.	Anspruchsinhalt	730
3.	Zuwendung von Arbeitsleistung	731
4.	Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich	731
5.	Verjährung	731
II.	Gestaltungsüberlegungen	731
1.	Darlehen	732
2.	Kettenschenkung	734
3.	Echte Schenkung	736
4.	Zuwendung unter Vereinbarung einer Geschäftsgrundlage	736
5.	Zuwendung von Schwiegereltern in Scheidungsfolgenvereinbarungen	738
6.	Zuwendungen durch andere Verwandte	739
7.	Zuwendungen von Schwiegerkindern an Schwiegereltern	739
B.	Elternunterhalt	 740
I.	Einleitung	740
II.	Rechtsgrundlagen	741
1.	Voraussetzungen des Elternunterhalts	741
2.	Unterhaltsbedarf	741
3.	Grenzen der Inanspruchnahme	742

	a) Einkommen	742
	b) Vermögen	743
	4. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs	744
	a) Verwirkung gem. § 1611 BGB	744
	b) Verwirkung aus § 242 BGB	744
	c) Unbillige Härte gem. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XIII	745
III.	Regelungsmöglichkeiten	745
	1. Verzicht	745
	2. Regelungen im Rahmen von Übertragungen zur vorweggenommenen Erbfolge	745
	3. Regelungen unter Geschwistern	747

Kapitel 9 Internationales Privatrecht 749

A.	Internationales Ehegüterrecht	749
I.	Internationales Güterrecht im notariellen Alltag	749
II.	Notarielle Amtspflichten in Fällen mit Auslandsberührung	751
III.	Ausländisches Recht	753
IV.	Sachverhaltsermittlung	755
V.	Prüfschema zum internationalen Güterrecht	755
	1. Subjektive Anknüpfung	755
	a) Eheschließung vor dem 29.01.2019: Maßgeblich ist Art. 15 Abs. 2 EGBGB a.F.	755
	b) Eheschließung ab dem 29.01.2019: Art. 22 EuGüVO	756
	c) Iranische Ehepaare	756
	2. Objektive Anknüpfung	756
	a) Eheschließung ab dem 29.01.2019: Art. 26 EuGüVO	756
	b) Eheschließung ab 09.04.1983 und vor 29.01.2019: Art. 14 Abs. 1, 15 EGBGB a.F.	756
	c) Eheschließung ab 01.04.1953 und vor 09.04.1983: Art. 220 Abs. 3 EGBGB	756
	d) Eheschließung vor 01.04.1953: Art. 220 Abs. 3 Satz 6 EGBGB	756
	e) Besonderheiten für iranische Eheleute aufgrund Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens	756
VI.	Völkerrechtliche Abkommen	757
	1. Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen	757
	2. Weitere völkerrechtliche Abkommen	757
VII.	Europäische Güterrechtsverordnung	758
	1. Anwendungsbereich	758
	a) In zeitlicher Hinsicht	758
	b) In sachlicher Hinsicht	758
	c) In räumlicher Hinsicht	760
	2. Objektive Anknüpfung	760
	a) Erster gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt nach der Eheschließung	761
	b) Gemeinsame Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung	762
	c) Engste Verbindung zum Zeitpunkt der Eheschließung	762
	d) Ausweichklausel des Art. 26 Abs. 3 EuGüVO	763

e) Sachnormverweisung, Gesamtstatut	763
3. Subjektive Anknüpfung	763
a) Parteiautonomie nach der EuGüVO	763
b) Zulässigkeit ehedüterrechtlicher Rechtswahl	763
c) Motive für Rechtswahl	764
d) Wählbare Rechtsordnungen	764
e) Materielle Wirksamkeit	764
f) Formelle Wirksamkeit	764
VIII. Autonomes Kollisionsrecht der Art. 14, 15 EGBGB a.F.	766
1. Objektive Anknüpfung	767
2. Subjektive Anknüpfung	767
IX. Übergangsrecht	768
B. Internationales Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	768
I. Praktische Bedeutung	768
II. Phänomenologische Grundeinteilung	769
III. Kollisionsrechtliche Qualifikation der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus deutscher Sicht	769
1. Keine ausdrückliche Kollisionsnorm für die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft	769
2. Praktischer Umgang	770
C. Internationales Recht der registrierten Lebenspartnerschaft	771
I. Anwendungsbereich	771
II. Objektive Anknüpfung	772
III. Subjektive Anknüpfung	772
Kapitel 10 Notar- und Rechtsanwaltskostenrecht im Überblick	773
A. Notarkosten in Familienangelegenheiten	773
B. Ehevertrag, modifiziertes Reinvermögen	773
C. Definition Vermögen	775
D. Definition Verbindlichkeiten	775
E. Modifiziertes Reinvermögen	776
F. Beispiele zur Berechnung des modifizierten Reinvermögens	776
I. Fall 1	776
II. Fall 2	777
Stichwortverzeichnis	779

Kapitel 8 Vereinbarungen im Familienverbund

Übersicht	Rdn.		Rdn.
		7. Zuwendungen von Schwiegerkindern an Schwiegereltern	32
A. Verwandtschaft und vermögensrechtliche Vereinbarungen – Vereinbarungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern	1	B. Elternunterhalt	35
		I. Einleitung	35
I. Rechtliche Einordnung der Zuwendung durch Schwiegereltern	3	II. Rechtsgrundlagen	37
1. Entwicklung der Rechtsprechung	4	1. Voraussetzungen des Elternunterhalts	37
2. Anspruchsinhalt	4	2. Unterhaltsbedarf	40
3. Zuwendung von Arbeitsleistung	6	3. Grenzen der Inanspruchnahme	43
4. Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich	10	a) Einkommen	44
5. Verjährung	11	b) Vermögen	51
II. Gestaltungsüberlegungen	11	4. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs	52
1. Darlehen	12	a) Verwirkung gem. § 1611 BGB	52
2. Kettenschenkung	13	b) Verwirkung aus § 242 BGB	53
3. Echte Schenkung	15	c) Unbillige Härte gem. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XIII	54
4. Zuwendung unter Vereinbarung einer Geschäftsgrundlage	16a	III. Regelungsmöglichkeiten	55
5. Zuwendung von Schwiegereltern in Scheidungsfolgenvereinbarungen	24	1. Verzicht	55
6. Zuwendungen durch andere Verwandte	26	2. Regelungen im Rahmen von Übertragungen zur vorweggenommenen Erbfolge	56
	28a	3. Regelungen unter Geschwistern	59
	31		

Vorbemerkung

In der notariellen Praxis stehen im Rahmen vermögensrechtlicher Vereinbarungen häufig Ansprüche zwischen Ehegatten untereinander oder von Kindern gegenüber ihren Eltern im Vordergrund. Vermögensrechtliche Ansprüche können sich allerdings auch in anderen Konstellationen ergeben, die nicht weniger Konfliktpotential aufweisen und für die daher eine vorsorgende Regelung ebenfalls besonders gewinnbringend sein kann. Häufig bestehen hier zudem weniger Hemmungen gegenüber einer Regelung. Während die Absicherung zwischen Ehegatten häufig aus falsch verstandenem »Romantikverständnis« abgelehnt wird, steht dies der Absicherung Dritter Beteiligter aus der Familie nicht entgegen.¹

In diesem Rahmen sind insbesondere Zuwendungen von (Schwieger-) Eltern an die (Schwieger-) Kinder relevant, auf die daher im folgenden Abschnitt ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden soll. Freilich sind es nicht immer nur (Schwieger-) Eltern, die Ehegatten Unterstützung leisten, so dass sich die nachfolgenden Gestaltungsüberlegungen auch auf Zuwendungen sonstiger Verwandter oder verschwägerter Dritter übertragen lassen.

A. Verwandtschaft und vermögensrechtliche Vereinbarungen – Vereinbarungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern

Nicht selten unterstützen die Eltern ihre Kinder durch finanzielle Zuwendungen bei dem Aufbau einer eigenständigen Lebensposition, etwa, indem sie direkt eine Immobilie zuwenden oder zumindest finanzielle Zuschüsse zum Erwerb oder zur Renovierung vornehmen oder sich vielleicht selbst durch eigene Arbeitsleistung einbringen. Ist der Zuwendungsempfänger verheiratet, so kommt die

¹ So auch Herr, in: Münch, FamR-NotGP, § 6 Rn. 357.

Zuwendung zumeist zunächst auch gar nicht ungewollt auch dem Schwiegerkind zugute. Kommt es dann zur Trennung oder Scheidung stellt sich die Frage nach der Möglichkeit eines Vermögensausgleichs.

I. Rechtliche Einordnung der Zuwendung durch Schwiegereltern

1. Entwicklung der Rechtsprechung

- 4 Nachdem der BGH zunächst davon ausgegangen war, auch bei Zuwendungen durch Schwiegereltern handele es sich um unbenannte Zuwendungen des Kindes an den Ehegatten, die im Scheidungsfall nicht zurückforderbar seien, sondern lediglich im Rahmen des Zugewinnausgleichs Berücksichtigung fanden, ist der BGH mit zwei Urteilen 2010 und 2011² von dieser Rechtsprechung abgerückt und sieht nunmehr in derartigen Zuwendungen Schenkungen der Eltern des Kindes an das Schwiegerkind. Damit war der Weg eröffnet, die Rückforderung dieser Schenkungen im Scheidungsfall über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. das allgemeine Schenkungsrecht zu begründen. Auch dogmatisch war dieser Wechsel überzeugend, da für Zuwendungen an das Schwiegerkind eben gerade nicht die gleichen Grundsätze zugrundegelegt werden können, wie bei Zuwendungen unter Ehegatten selbst. Regelmäßig erfolgt die Zuwendung durch die Schwiegereltern unter der dem Empfänger erkennbaren Vorstellung, die Ehe des Schwiegerkindes mit dem eigenen Kind werde bestehen bleiben und das eigene Kind werde dadurch durch die Zuwendung quasi mitbeschenkt. Scheitert die Ehe, entfällt damit die Geschäftsgrundlage für die Zuwendung. Ob hierbei eine zeitliche Obergrenze zu beachten ist und bei einer sehr langen Ehe dauern nicht mehr von einem Entfall der Geschäftsgrundlage, die immerhin über so viele Jahre Bestand hatte, auszugehen ist, ist nicht eindeutig geklärt, wird aber in der Literatur teilweise angenommen.³ Allein der Wegfall der Geschäftsgrundlage reicht jedoch für einen Anspruch aus § 313 BGB nicht aus. Vielmehr muss dem Zuwendenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden.⁴
- 5 Liegt eine **Zweckabrede** zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkind vor und kann der Zweck aufgrund der Scheidung nicht mehr erreicht werden, so kommt neben einem Anspruch aus § 313 BGB auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. BGB in Betracht (Zweckverfehlungskondition). In der Praxis wird es häufig an der Nachweisbarkeit der Zweckabrede fehlen.⁵

2. Anspruchsinhalt

- 6 Dieser Anspruch ist allerdings nur in Ausnahmefällen auf die dingliche Rückgewähr der Zuwendung gerichtet. Es ergeben sich vielmehr Ansprüche der Schwiegereltern, die von den güterrechtlichen Beziehungen zwischen Kind und Schwiegerkind unabhängig sind und deren Umfang und Inhalt durch das im Streitfall mit der Sache befasste Gericht festgelegt werden.⁶ Regelmäßig erfolgt ein finanzieller Ausgleich auch nicht in voller Höhe, sondern unter Kürzung im Verhältnis auf den Zeitraum zwischen Zuwendung und Trennung. Es erfolgt also eine Berücksichtigung des Zeitraums, in dem die Geschäftsgrundlage für die Zuwendung ungestört Bestand hatte.⁷
- 7 Die Forderung wird zudem auf den Betrag begrenzt, in dessen Höhe die Zuwendung beim Schwiegerkind noch Bestand hat. Damit mindern beispielsweise Wertverluste einer Immobilie, die durch schwiegerelterliche Zuwendungen mitfinanziert wurde, die Höhe des Rückforderungsanspruches

² BGH, ZEV 2010, 371; NJW 2012, 523.

³ Vgl. hierzu *Campbell*, NJW-Spezial 2022, 452, 453 m.w.N.

⁴ Grüneberg/*Grüneberg*, § 313 Rn. 53.

⁵ *Campbell*, NJW-Spezial 2022, 452, 453.

⁶ Langenfeld/*Milzer/Milzer*, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn. 966.

⁷ *Herr*, in Münch, FamR-NotGP, Rn. 373 f.

der Schwiegereltern.⁸ War dies in Zeiten stetig wachsender Immobilienpreise ein überschaubares Risiko, könnte sich dies in Zeiten fallender Marktpreise deutlich anders darstellen.

Unterstützen die Schwiegereltern das Schwiegerkind bei der Abzahlung eines Immobilienkredits, so kommt nur der Tilgungsanteil, nicht aber der Zinsanteil für eine Rückgewähr in Betracht, da mit dem Zinsanteil laufende Lebensunterhaltskosten bestritten werden.⁹ Erfolgt die Zuwendung an beide Ehegatten, so ist die Rückforderungsmöglichkeit auf die hälftige Beteiligung des Schwiegerkindes beschränkt. Eine höhere Haftung des Schwiegerkindes zugunsten des eigenen Kindes scheidet aus.¹⁰

Leistungen, die die Schwiegereltern vor der Eheschließung erbracht haben oder noch nach Trennung bzw. Scheidung erfolgen können grundsätzlich nicht zurückgefordert werden, da hier die Ehe als Geschäftsgrundlage nicht von Bedeutung gewesen sein kann.¹¹

3. Zuwendung von Arbeitsleistung

Neben dem Ausgleich von Sachzuwendungen können auch erbrachte Arbeitsleistungen durch die Schwiegereltern (etwa die Übernahme von Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten am Familienheim) Ausgleichsansprüche begründen. Der Ausgleich erfolgt dann freilich nicht über § 313 BGB, sondern über die Grundsätze des **familienrechtlichen Kooperationsvertrages**.¹² Der hierüber zu gewährende Ausgleichsbetrag darf jedoch die Kosten einer ersparten Arbeitskraft nicht übersteigen.¹³ Im Einzelfall wird hier der Nachweis des Umfangs der erfolgten Mitarbeit wie auch des Betrages der ersparten Kosten schwierig sein. Hier empfehlen sich bei Mitarbeit in erheblichem Umfang ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen, die eine konkrete Vergütung für die erbrachten Arbeiten im Scheidungsfall vorsehen können.

4. Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich

Ansprüche des Kindes gegenüber seinem begünstigten Ehegatten über den Zugewinnausgleich ergeben sich nach Änderung der Rechtsprechung demgegenüber nicht mehr. Vielmehr wird die Zuwendung nunmehr, soweit sie nicht zurückzugewähren ist, in das Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers eingestellt gem. § 1374 Abs. 2 BGB. Gleichzeitig wird auch der Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern im Anfangsvermögen (und Endvermögen) verbucht.¹⁴

5. Verjährung

Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren gem. § 195 BGB, bei einer Grundstücksschenkung nach § 196 BGB in zehn Jahren. Für den Fristbeginn maßgeblich ist die Kenntnis der Schwiegereltern vom Scheitern der Ehe ihres Kindes, welches jedenfalls dann vorliegt, wenn sie von der Zustellung des Scheidungsantrages Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen müssen.¹⁵

II. Gestaltungsüberlegungen

Wir vorstehend erläutert, ist der Inhalt des Rückgewähranspruchs jeweils im Einzelfall zu ermitteln und damit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Eine dingliche Rückgewähr scheidet im

8 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 3193.

9 BGH, NJW 2015, 690.

10 Vgl. OLG Celle, MDR 2013, 97.

11 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 3193.

12 Vgl. hierzu Kap. 5 Rdn. 775 ff. Es gelten grds. die gleichen Grundsätze wie bei Ehegatten. Hierzu auch Herr, FamFR 2012, 557.

13 BGH, NJW 2010, 2202, 2207.

14 Vgl. hierzu auch mit Rechenbeispielen Herr, in Münch, FamR-NotGP, § 6 Rn. 365.

15 BGH, FamRZ 2016, 457.

Regelfall ebenso aus, wie eine vollständige wertmäßige Kompensation der erfolgten Zuwendung. Hier ist der Berater dazu aufgerufen, die bestehenden Unwägbarkeiten einer Schenkungsrückabwicklung durch Gestaltungen im Rahmen der Zuwendung bereits zu vermeiden.

- 14 Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Schenkungen an Schwiegerkinder nicht nur vor dem Hintergrund einer möglichen Rückforderung im Scheidungsfall Probleme aufwerfen, sondern auch aus schenkungsteuerlichen Erwägungen häufig nicht anzuraten sind, beträgt der Freibetrag für Schwiegerkind doch lediglich EUR 20.000,-, die bei den in der Praxis häufigen Zuwendungen im Rahmen von Immobilienerwerb schnell überschritten sein dürften. Hier ist selbst dann zur Vorsicht zu raten, wenn die Zuwendung nur an das eigene Kind erfolgt, wenn die Eheleute in einem ausländischen Güterstand verheiratet sind, welches einen automatischen Miterwerb des anderen Ehegatten vorsieht. Dies kann nur durch einen entsprechenden Wechsel des Güterrechts oder zumindest eine Sondergutsvereinbarung verhindert werden. Zu einer rechtssicheren Gestaltung sind dann allerdings vertiefte Kenntnisse des ausländischen Güterrechts erforderlich.¹⁶

1. Darlehen

- 15 Als Alternative kann etwa eine Darlehensvereinbarung geschlossen werden, nach der das Darlehen im Scheidungsfall zur Rückzahlung fällig wird. Gesichert werden kann die Rückzahlungsverpflichtung durch Eintragung eines entsprechenden Grundpfandrechts im Grundbuch.

► Muster: Darlehensvereinbarung mit Sicherung durch Grundpfandrecht

16 1. Darlehensvereinbarung

Die Beteiligten A und B (im Folgenden auch gemeinsam »der Darlehensgeber« werden ihrem Schwiegersohn C (im Folgenden auch »der Darlehensnehmer« zum Zwecke des Erwerbs des folgenden Grundbesitzes eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts _____ von _____, Blatt _____ als _____,

einen Betrag in Höhe von insgesamt

EUR _____

(in Worten Euro _____)

zur Verfügung stellen. Die Gewährung des vorgenannten Geldbetrages erfolgt darlehensweise.

Die Auszahlung hat bis zum _____ auf das Konto des Darlehensnehmers mit der IBAN DE _____ bei der _____ zu erfolgen. Die Auszahlung soll nicht von der Eintragung der nachstehend vereinbarten Grundschuld im Grundbuch abhängig sein. Über die hiermit verbundenen Risiken einer ungesicherten Vorleistung hat der Notar belehrt.

Das Darlehen ist ab dem _____ mit _____ % jährlich zu verzinsen. Zinsen sind am Ende eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr fällig. Eine vorzeitige Tilgung und Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Die Beteiligten verpflichten sich, derartige Zahlungen schriftlich zu dokumentieren.

Das Darlehen kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- das vorgenannte Familienwohnheim verkauft wird;
- eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des Darlehensnehmers eingeleitet und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder beseitigt wird oder der Darlehensnehmer eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt;
- der Darlehensnehmer vor dem Darlehensgeber verstirbt;
- die Ehe des Darlehensnehmers mit der Tochter der Darlehensgeber _____ rechtskräftig geschieden wird, oder
- der Darlehensnehmer über das Familienwohnheim oder Teile desselben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers verfügt, namentlich dieses veräußert oder belastet.

¹⁶ Vgl. hierzu *Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 3195, *Fetsch*, RNotZ 2007, 471.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Kündigung ist das Darlehen sofort zur Zahlung fällig.

Die Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag, insbesondere der Anspruch auf Rückzahlung und etwaige Zinsen, sind vererblich. Sie sind jedoch nicht übertragbar, außer das Darlehen ist wirksam gekündigt.

2. Grundschild

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs nach Kündigung des Darlehens bestellt der Darlehensnehmer (im Folgenden auch »Schuldner«) dem Darlehensgeber (im Folgenden auch »Gläubiger«) eine Grundschild in Höhe von

EUR _____

(in Worten: Euro _____)

an dem eingangs genannten Objekt, nebst Zinsen in Höhe von 10 % jährlich ab dem heutigen Tag.

Ein Grundschildbrief soll nicht gebildet werden.

Die Grundschild soll Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung auf den Darlehensgeber eingetragen werden. Sie kann zunächst rangbereit oder im Rang nach oder im Gleichrang mit weiteren Belastungen eingetragen werden, wenn der Notar dies ausdrücklich beantragt.

Die Grundschild darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers abgetreten werden.

Der Gläubiger verpflichtet sich, nach vollständiger Kaufpreiszahlung die zur Löschung der Grundschild erforderliche Bewilligung unverzüglich zu erteilen. Die Kosten der Löschung hat der Erwerber zu tragen.

Der Gläubiger wird an einer Abtretung der vorstehend bewilligten Grundschild an etwaige Finanzierungs-gläubiger des Schuldners mitwirken, sofern sichergestellt ist, dass die durch die Grundschild zu sichernden Darlehen der Tilgung der vorstehend unter 1. begründeten Darlehensschuld des Schuldners dienen.

Soweit der hier bestellten Grundschild gegenwärtig oder künftig Grundpfandrechte im Range vorgehen oder gleichstehen, tritt der Eigentümer hiermit seine – auch künftigen oder bedingten – Ansprüche auf Rückübertragung, auf Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Verzichtserklärung sowie auf Herausgabe des Übererlöses im Verwertungsfall an den Gläubiger ab. Der Gläubiger ist ermächtigt, bei den Gläubigern vorrangiger Grundpfandrechte Auskünfte über deren Valutierung einzuholen.

Der Schuldner unterwirft sich wegen aller Ansprüche des Gläubigers aus der Grundschild nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Objekt mit der Maßgabe, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Der Notar kann dem Gläubiger jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne besonderen Nachweis erteilen. Auf das Recht, diese Weisung zu widerrufen, wird verzichtet.

3. Grundbucheklärungen

Die Beteiligten bewilligen und beantragen, dass in das jeweilige Grundbuch eingetragen wird zu Lasten vorstehend näher bezeichneten Objekts:

- eine Buchgrundschild zur Sicherung des Restablösebetrages mit dem in vorstehend 2. niedergelegten Inhalt nebst Abtretungsbeschränkung zugunsten des jeweiligen Eigentümers sowie dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung des jeweiligen Eigentümers zugunsten des Darlehensgebers als Gesamtgläubiger.

Die Grundschild ist an erster Rangstelle einzutragen.

► Kostenhinweis:

Es liegt ein Darlehensvertrag vor, der nach den Grundsätzen des § 97 Abs. 1 GNotKG mit dem ausgegebenen Darlehensbetrag zu bewerten ist. Für einen Darlehensvertrag fällt eine 2,0-Gebühr nach KV-Nr. 21100 GNotKG an. Die Buchgrundschild, die zur Absicherung des Darlehens bestellt wird, ist gem. § 109 Abs. 1 GNotKG derselbe Beurkundungsgegenstand und bleibt kostenrechtlich unbeachtet.

16a

2. Kettenschenkung

- 17 Im Übrigen sollten Zuwendungen an das Schwiegerkind grundsätzlich nur im Wege der Kettenschenkung erfolgen, also eine Schenkung zunächst an das eigene Kind erfolgen, welches dann die Zuwendung (teilweise) an seinen Ehegatten weitergibt. Von direkten Schenkungen an das Schwiegerkind wird seitens der Gestaltungsliteratur inzwischen überwiegend abgeraten.
- 18 Die Gestaltung einer Kettenschenkung kann dabei so vorgenommen werden, dass zunächst eine Zuwendung an das eigene Kind, etwa im Wege vorweggenommener Erbfolge, erfolgt. Hierbei können sich die Eltern die allgemein für Schenkungen üblichen Rückforderungsrechte vorbehalten, die im Übrigen meist auch den Scheidungsfall erfassen. Im Rahmen des Rückforderungsrechtes ist dann zu klären, inwieweit ein Ersatz von Verwendungen oder Wertsteigerungen erfolgen soll, wie mit eingetragenen Belastungen umzugehen ist und wer die Kosten der Rückübertragung zu tragen hat. Die Ausübungsmodalitäten sollten dabei so genau wie möglich bereits im Vorfeld konkret festgelegt werden, um spätere Unklarheiten und Verzögerungen zu vermeiden.
- **Muster: Rückforderungsrechte bei Schenkung einer Immobilie im Wege vorweggenommener Erbfolge**

19 [Regelungen zur Übertragung]

Rückforderungsrecht

1. Der Veräußerer ist – bei mehreren Veräußerern alle als Gesamtberechtigte gem. § 428 BGB, nach dem Tod des Erstversterbenden von ihnen der Längstlebende alleine – berechtigt, von dem Erwerber bzw. dessen Rechtsnachfolger – nachfolgend auch jeweils einzeln »der **Verpflichtete**« – die (Rück-) Übereignung des gesamten auf diesen bzw. dessen Rechtsvorgänger übertragenen Objekts oder Teile desselben zu verlangen, wenn auch nur einer der nachstehenden Fälle eintritt (»Rückforderungsrecht«):
 - a) Über das Vermögen des Verpflichteten wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
 - b) Es wird eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das übertragene Objekt eingeleitet und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder beseitigt oder der Verpflichtete gibt eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ab oder es wird gegen ihn Haft zur Abgabe dieser Auskunft angeordnet.
 - c) Der Verpflichtete verstirbt.
 - d) Der Verpflichtete verfügt über das Objekt oder Teile desselben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veräußerers, namentlich veräußert oder belastet diesen. Als Verfügung gilt dabei auch die Neuvaluierung von Grundpfand-rechten durch den Verpflichteten wie auch der Antrag auf Durchführung einer Teilungsversteigerung.
 - e) Wenn beim jeweiligen Verpflichteten die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gem. § 1814 BGB eintreten sollten, auch wenn eine Betreuerbestellung für diesen z.B. wegen Vollmachterteilung nicht erforderlich sein sollte.
 - f) Der Verpflichtete oder sein Ehegatte hat vorzeitigen Zugewinnausgleich oder die Scheidung der Ehe beantragt, wenn die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben, wonach das Objekt einschließlich Wertsteigerung vom Zugewinn ausgenommen ist.
 - g) Das zuständige Finanzamt setzt für die vertragsgegenständliche Zuwendung Schenkungssteuer fest.
2. Das Rückforderungsrecht ist vor seiner Ausübung weder vererblich noch übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Veräußerers, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits zu dessen Lebzeiten vorlagen.
3. Das Rückforderungsrecht kann nur schriftlich ausgeübt werden, und zwar durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) an die letztbekannte Anschrift des jeweiligen Eigentümers. Durch gesetzliche Vertreter oder Sachwalter kann es indes nicht ausgeübt werden. Ob und inwieweit zurückgefordert wird, steht im Belieben des Veräußerers.
4. Das Rückforderungsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten ausgeübt werden, nachdem der Veräußerer – bei mehreren Veräußerern beide bzw. der Längstlebende von ihnen – von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die ihn zur Rückforderung berechtigen. Der jeweilige Verpflichtete hat auf Verlangen Auskunft über diese Tatsachen zu erteilen. Wird das Recht nicht ausgeübt, steht dies der Ausübung bei einem neuen Rückforderungsfall nicht entgegen.

5. Nach Ausübung des Rechtes ist das Eigentum an dem zurückgeforderten Objekt durch notarielle Urkunde mit Auflassung dem Veräußerer oder einem von diesem benannten Dritten zu übertragen.
6. Die Rückübertragung hat unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen, wechselseitige Ausgleichsansprüche – etwa für in der Vergangenheit geleistete Aufwendungen, Zins- und Tilgungsleistungen oder gezogene Nutzungen, Arbeitsleistungen, einmalige oder wiederkehrende Dienst- oder Geldleistungen, planmäßige wie Sondertilgungen, notwendige wie auch nur nützliche Verwendungen – sind ausgeschlossen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist:
 - a) Die derzeit eingetragenen sowie künftigen unter schriftlicher Zustimmung des Veräußerers eingetragenen Belastungen hat der Veräußerer im Fall der Rückübertragung zu übernehmen, soweit diese Vorrang vor seiner Vormerkung haben.
 - b) Die den zu übernehmenden Belastungen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten sind ebenfalls zu übernehmen, und zwar nach dem Stand der Valuta bei Ausübung des Rückforderungsrechts, jedoch nur insoweit als sie durch der Rückauffassungsvormerkung des Veräußerers vorrangige Belastungen gesichert werden und nur soweit sie von dem Unterhalt oder baulichen Maßnahmen auf dem Objekt herrühren.

Wird die Schuldübernahme nicht genehmigt, genügt die Freistellung im Innenverhältnis.

 - c) Es werden darüber hinaus aus Mitteln des Verpflichteten erbrachte werterhöhende Aufwendungen auf das Objekt dem Verpflichteten bis zu der bei Ausübung des Rückforderungsrechts vorhandenen Wertsteigerung erstattet. Hierauf sind etwa zu übernehmende Verbindlichkeiten anzurechnen.
 - e) Dem Erwerber sind außerdem die aufgrund der heutigen Urkunde erbrachten Gegenleistungen, insbesondere die an seine Geschwister geleisteten Geldzahlungen unverzinslich zu erstatten. Nicht zu erstatten sind geleistete Dienste, wiederkehrende Leistungen, Tilgungen, geleistete Zinsen, Arbeitsleistungen oder die gezogenen Nutzungen.

Die mit der Rückforderung verbundenen Kosten und Steuern trägt der zur Rückübertragung Verpflichtete.
7. Zur Sicherung des Rückforderungsrechtes bestellen die Beteiligten eine Vormerkung auf dem heute übertragenen Objekt. Die Vormerkung erlischt drei Monate nach dem Tod des Längstlebenden der Veräußerer.
8. Jeder Verpflichtete wird hiermit einzeln, unwiderruflich und befreit von § 181 BGB bevollmächtigt, nach dem Tod beider Veräußerer unter Vorlage der Sterbeurkunde zu bewilligen und zu beantragen, die auf dem Objekt zugunsten des Veräußerers eingetragenen Vormerkungen zu löschen.
10. Der Veräußerer wird hiermit einzeln und befreit von § 181 BGB bevollmächtigt, nach dem Tod eines Verpflichteten alle Erklärungen abzugeben und zu empfangen, die zur Rückübertragung des heute auf diesen übertragenen Objekts erforderlich sind, und zwar unwiderruflich bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tod des jeweiligen Verpflichteten.

► **Kostenhinweis:**

Es liegt ein Austauschvertrag gem. § 97 Abs. 3 GNotKG vor. Dem Verkehrswert gem. § 46 GNotKG des überlassenen Grundbesitzes ist als Gegenleistung der kostenrechtliche Wert des vereinbarten Rückforderungsrechts gegenüberzustellen. Der höhere Wert ist als Geschäftswert maßgebend.

Für das Rückübertragungsrecht vertritt die obergerichtliche Rechtsprechung¹⁷ zur (insoweit vergleichbaren) Bewertung von Rückauffassungsvormerkungen, die einen unter mehreren Bedingungen stehenden oder befristeten Rückübertragungsanspruch mit einer Vielzahl von Ausübungsmöglichkeiten sichern, weitaus überwiegend die Auffassung, dass der Wert in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 1 Satz 2 GNotKG mit dem halben Wert der betroffenen Sache anzunehmen sei.

Auf das vorstehend enthaltene Rückgewährrecht im Scheidungsfall kann bei einer Kettenschenkung auch verzichtet werden, wenn das Kind bei Weiterübertragung an den Ehegatten ohnehin entsprechende Regelungen für den Scheidungsfall treffen wird. So begegnet man der Gefahr, dass die Eltern eine gütliche Trennung unter Umständen durch die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen unterlaufen

17 OLG Bamberg, ZNotP 2018, 116 m.Anm. *Fackelmann*; OLG Celle, JurBüro 2018, 513 = RNotZ 2019, 175; OLG Dresden, NotBZ 2017, 272; OLG Zweibrücken, FGPrax 2017, 46; OLG Köln, FGPrax 2016, 188; OLG München, FGPrax 2015, 230 = Rpfleger 2016, 123.

könnten.¹⁸ Hier kommt es jedoch wohl darauf an, inwieweit sich die Eltern auf die Regelungen der Ehegatten untereinander, die diese ja auch jederzeit wieder aufheben könnten, verlassen möchten.

- 21 Das eigene Kind kann dann im Wege einer ehebedingten Zuwendung den Zuwendungsgegenstand ganz oder teilweise an seinen Ehegatten weitergeben. Die im Rahmen des Ausgangsvertrag vereinbarte Verfügungsbeschränkung gewährleistet, dass die Eltern hierbei ihre Zustimmung zur Weiterveräußerung von der Vereinbarung von Rückforderungsansprüchen zwischen den Ehegatten im Scheidungsfall abhängig machen können. Die Übertragung erfolgt dann im Wege der ehebedingten Zuwendung. Hinsichtlich der möglichen Gestaltungen kann daher auf die vorstehenden Ausführungen und dort aufgenommenen Musterformulierungen verwiesen werden.¹⁹
- 22 Im Hinblick auf die zeitliche Gestaltung dürfte unter steuerlichen Gesichtspunkten trotz der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung des BFH²⁰ zu empfehlen sein, eine gewisse Frist zwischen Elternschenkung und ehebedingter Zuwendung einzuhalten, um zu dokumentieren, dass die Übertragung an den Ehegatten auf Grundlage eines eigenen Willensentschlusses des Kindes erfolgt ist. Auf die Beurkundung beider Übertragungen in einer Urkunde sollte daher sicherheitshalber verzichtet werden.²¹ Hierfür spricht auch noch, dass bei einem gewissen zeitlichen Abstand der Übertragungen die Vormerkungswirkung der für die Eltern aus der Erstübertragung eingetragenen Aufassungsvormerkung auch gegenüber dem Schwiegerkind volle Geltung entfaltet. Dies ist bei Beurkundung in einem Notartermin regelmäßig nicht der Fall, da die Vormerkung im Zeitpunkt der Folgeaufassung bereits im Grundbuch eingetragen sein muss, um ihre Wirkungen aus § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB zu entfalten.²²
- 23 Generell ist bei der Gestaltung von Rückgewährverpflichtungen zu beachten, inwieweit die Zuwendungsempfänger Investitionen auf den Zuwendungsgegenstand vornehmen werden. Schenken die (Schwieger-) Eltern beispielsweise ein Baugrundstück und erfolgt die Bebauung im Nachgang mit Mitteln der Eheleute, so dürfte eine dingliche Rückgewährklausel im Regelfall nicht sachgerecht sein. Hier könnte dann eine Rückgewähr in Form eines finanziellen Ausgleichsanspruchs eher angemessen sein.

3. Echte Schenkung

- 24 Wollen Schwiegereltern ihrem Schwiegerkind tatsächlich etwas schenken, was diesem unabhängig vom Bestand der Ehe zugutekommen soll, so sollte dies im Vertrag ausdrücklich zum Ausdruck kommen.
 - **Muster: Vereinbarung einer »echten« Schenkung an das Schwiegerkind**
- 25 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Schenkung ohne weitere Vorbehalte und Auflagen und soll dem Erwerber auch unabhängig von dem Bestand der Ehe mit der Tochter der Veräußerer verbleiben. Eine Rückforderung anlässlich der Trennung oder Scheidung der Eheleute ist daher ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Geldanspruch oder die Rückgewähr in Natur handelt.

4. Zuwendung unter Vereinbarung einer Geschäftsgrundlage

- 26 Ist eine Zuwendung an das Schwiegerkind nicht für alle Fälle, sondern nur für die Dauer des Bestandes der Ehe gewünscht, so sollte diese Geschäftsgrundlage bei der Zuwendung ausdrücklich vereinbart werden.

18 So Langenfeld/Milzer/Milzer, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn. 983.

19 Vgl. unter Kapitel 5.

20 BFH, ZEV 2012, 562; ZEV 2013, 629. Vgl. zum Ganzen auch Langenfeld/Milzer/Milzer, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn. 978 ff.

21 So auch *Ihle*, notar 2014, 48, 49.

22 Langenfeld/Milzer/Milzer, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn. 983.

- **Muster: Zuwendung eines Geldbetrages unter Vereinbarung einer Geschäftsgrundlage und Rückgewähranspruch**

A und B werden ihrem Schwiegersohn C zum Erwerb des Familienwohnheims einen Betrag von EUR _____ (in Worten Euro _____) schenkweise zur Verfügung stellen. Die Zuwendung erfolgt in der Erwartung, dass die Ehe zwischen C und der Tochter von A und B, D, dauerhaft fortbesteht. Dies wird somit als Geschäftsgrundlage für die Zuwendung vereinbart. 27

Sollte die Ehe von C und D rechtskräftig geschieden werden, so hat C den zugewandten Betrag an A und B oder einen von diesen benannten Dritten zu erstatten. Die Erstattung hat zinsfrei zu erfolgen. Eine Wertsicherung wollen die Beteiligten nicht vereinbaren. Auch wünschen die Beteiligten nach Belehrung über die hiermit verbundenen Gefahren keine dingliche Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung, etwa durch Eintragung einer Grundschild auf dem Familienwohnheim.

- **Kostenhinweis:**

Die Vereinbarung betrifft die Zuwendung eines Geldbetrags, die nach den Grundsätzen des § 97 Abs. 1 GNotKG mit dem zugewendeten Geldbetrag zu bewerten ist. 27a

- **Muster: Sachzuwendung unter Vereinbarung einer Geschäftsgrundlage und Rückgewähranspruch**

§ 1

Vorbemerkung

A und B (im Folgenden auch gemeinsam »der Veräußerer«) sind Alleineigentümer des folgenden Grundbesitzes im Grundbuch des Amtsgerichts _____ von _____, Blatt _____ eingetragen: 28

Die Beteiligten sind übereingekommen, dass das Eigentum der Tochter D und dem Schwiegersohn C (im Folgenden auch jeweils »Erwerber« genannt) zu je 1/2 Anteil übertragen werden soll. Die Zuwendung an den Schwiegersohn erfolgt in der Erwartung, dass die Ehe zwischen C und der Tochter der von A und B, D, dauerhaft fortbesteht. Dies wird somit als Geschäftsgrundlage für die Zuwendung vereinbart.

§ 2

Rückforderungsrecht

- Der Veräußerer als Gesamtberechtigte, der Längstlebende von ihnen allein, ist berechtigt, von dem Erwerber bzw. dessen Rechtsnachfolger – nachfolgend auch jeweils einzeln »der Verpflichtete« – die (Rück-) Übereignung des gesamten auf diesen bzw. dessen Rechtsvorgänger übertragenen Objekts oder Teile desselben zu verlangen, wenn auch nur einer der nachstehenden Fälle eintritt (»**Rückforderungsrecht**«):
 - Wenn die Erwerber länger als sechs Monate getrennt leben i.S.d. § 1567 BGB. Wird in diesem Fall das Rückübertragungsverlangen nicht spätestens bis zur Rechtskraft der Scheidung gestellt, entfällt das Rückforderungsrecht auch aus allen anderen Gründen; die zur Sicherung des bedingten Rückforderungsanspruchs bewilligte Vormerkung ist auf Kosten des Erwerbers zu löschen.

[ggf. weitere Rückforderungsgründe, vgl. oben _____]

- Das Rückforderungsrecht ist vor seiner Ausübung weder vererblich noch übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Veräußerers, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits zu dessen Lebzeiten vorlagen.
- Das Rückforderungsrecht kann nur schriftlich ausgeübt werden, und zwar durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) an die letztbekannte Anschrift des jeweiligen Eigentümers. Durch gesetzliche Vertreter oder Sachwalter kann es indes nicht ausgeübt werden.

Ob und inwieweit zurückgefordert wird, steht im Belieben des Veräußerers.

1. Das Rückforderungsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten ausgeübt werden, nachdem der Veräußerer von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die ihn zur Rückforderung berechtigen. Der jeweilige Verpflichtete hat auf Verlangen Auskunft über diese Tatsachen zu erteilen. Wird das Recht nicht ausgeübt, steht dies der Ausübung bei einem neuen Rückforderungsfall nicht entgegen.
2. Nach Ausübung des Rechtes ist das Eigentum an dem zurückgeforderten Objekt durch notarielle Urkunde mit Auflassung dem Veräußerer oder einem von diesem benannten Dritten zu übertragen.
3. Die Rückübertragung hat unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen, wechselseitige Ausgleichsansprüche – etwa für in der Vergangenheit geleistete Aufwendungen, Zins- und Tilgungsleistungen oder gezogene Nutzungen, Arbeitsleistungen, einmalige oder wiederkehrende Dienst- oder Geldleistungen, planmäßige wie Sondertilgungen, notwendige wie auch nur nützliche Verwendungen – sind ausgeschlossen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist:
 - a) Die derzeit eingetragenen sowie künftigen unter schriftlicher Zustimmung des Veräußerers eingetragene Belastungen hat der Veräußerer im Fall der Rückübertragung zu übernehmen.
 - b) Die den zu übernehmenden Belastungen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten sind ebenfalls zu übernehmen, und zwar nach dem Stand der Valuta bei Ausübung des Rückforderungsrechts, jedoch nur insoweit als sie durch der Rückauflassungsvormerkung des Veräußerers vorrangige Belastungen gesichert werden.
 - c) Wird die Schuldübernahme nicht genehmigt, genügt die Freistellung im Innenverhältnis.
 - d) Im Fall vorstehend a) werden getätigte Aufwendungen des Verpflichteten auf das Objekt zum Zeitwert im Zeitpunkt der Rückübertragung dem Verpflichteten erstattet. Im Übrigen findet eine Erstattung von Aufwendungen nicht statt.²³

Die mit der Rückforderung verbundenen Kosten und Steuern trägt der Veräußerer.

1. Zur Sicherung des Rückforderungsrechtes bestellen die Beteiligten eine Vormerkung auf dem heute übertragenen Objekt. Die Vormerkung erlischt drei Monate nach dem Tod des Veräußerers.
2. Der Veräußerer wird befreit von § 181 BGB bevollmächtigt, nach dem Tod eines Verpflichteten alle Erklärungen abzugeben und zu empfangen, die zur Rückübertragung des heute auf diesen übertragenen Objekts erforderlich sind, und zwar unwiderruflich bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tod des jeweiligen Verpflichteten.

[Weitere Regelungen zur Übertragung]

► Kostenhinweis:

Es liegt ein Austauschvertrag gem. § 97 Abs. 3 GNotKG vor. Dem Verkehrswert gem. § 46 GNotKG des überlassenen Grundbesitzes ist als Gegenleistung der kostenrechtliche Wert des vereinbarten Rückforderungsrechts gegenüberzustellen. Der höhere Wert ist als Geschäftswert maßgebend.

Für das Rückforderungsrecht vertritt die obergerichtliche Rechtsprechung²⁴ zur (insoweit vergleichbaren) Bewertung von Rückauflassungsvormerkungen, die einen unter mehreren Bedingungen stehenden oder befristeten Rückübertragungsanspruch mit einer Vielzahl von Ausübungsmöglichkeiten sichern, weitaus überwiegend die Auffassung, dass der Wert in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 1 Satz 2 GNotKG mit dem halben Wert der betroffenen Sache anzunehmen sei.

5. Zuwendung von Schwiegereltern in Scheidungsfolgenvereinbarungen

- 29 Ist nach den vorstehenden Erläuterungen entweder aufgrund gesetzlicher Rückforderungsansprüche aus Schenkungsrecht oder wegen konkret vertraglich vereinbarter Rückforderungsansprüche eine Rückforderung von Zuwendungen durch die Schwiegereltern nicht auszuschließen, so sollte dies unbedingt in die Überlegungen zur Gestaltung von Scheidungsfolgevereinbarungen einbezogen werden, da diese sonst ihre abschließende streitende Wirkung verlieren können, wenn im Nachgang vermögensrechtliche Ansprüche von Dritter Seite erhoben werden. Dies kann entweder durch eine Beteiligung

²³ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kap. 5 Rdn. 723 ff.

²⁴ OLG Bamberg, ZNotP 2018, 116 m.Anm. *Fackelmann*; OLG Celle, JurBüro 2018, 513 = RNotZ 2019, 175; OLG Dresden, NotBZ 2017, 272; OLG Zweibrücken, FGPrax 2017, 46; OLG Köln, FGPrax 2016, 188; OLG München, FGPrax 2015, 230 = Rpfleger 2016, 123.

der Schwiegereltern an der Vereinbarung und damit endgültigen Klärung etwaiger Rückforderungsansprüche in diesem Kontext geschehen oder durch eine entsprechende Freistellungsverpflichtung des Kindes gegenüber seinem Ehegatten. Verschweigt ein Ehepartner bei Abschluss einer Scheidungsvereinbarung die ihm bereits bekannte Absicht seiner Eltern zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen, so kann dies die Wirksamkeit der gesamten Scheidungsfolgenvereinbarung in Frage stellen.²⁵ Diese Problematik wird in der Praxis häufig übersehen und birgt nicht gerade geringes Konfliktpotential. Häufig gehen die Eheleute nämlich aufgrund der in den Scheidungsvereinbarungen enthaltenen umfassenden Verzichtsklauseln davon aus, mit der Vereinbarung seien alle möglichen Ansprüche auch tatsächlich erledigt. Das Bewusstsein, dass hiermit nicht Ansprüche Dritter »erledigt« werden können, fehlt. Hier muss der Berater unbedingt den Sachverhalt sorgfältig ermitteln und ggf. ergänzende Freistellungsvereinbarungen aufnehmen.²⁶

► **Muster: Freistellungsverpflichtung hinsichtlich Schwiegerelternschenkung in Scheidungsfolgenvereinbarung**

Die Eltern der Ehefrau haben beide Eheleute beim Erwerb des vorstehend auf die Ehefrau zu 30
Alleineigentum übertragenen Familienheim unterstützt und dabei auch dem Ehemann finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Ehemann durch die Übertragung des Familienwohnheims auf die Ehefrau alle diesbezüglich bestehenden Verpflichtungen bereits erfüllt und daher nicht mehr zur Rückgewähr der geleisteten Zuwendung an die Schwiegereltern verpflichtet sein soll. Die Eheleute vereinbaren daher Folgendes:

Die Ehefrau stellt den Ehemann umfassend von sämtlichen Rückgewähransprüchen in Zusammenhang mit der vorgenannten Zuwendung durch die Schwiegereltern frei.

6. Zuwendungen durch andere Verwandte

Für die Zuwendungen von anderen Verwandten dürften die gleichen Grundsätze gelten, wie für Zuwendungen durch die Schwiegereltern.²⁷ Im Zweifel erfolgt eine Zuwendung damit als Schenkung unter der Vorstellung, die Ehe der Beteiligten werde Bestand haben. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, kommen Rückgewähransprüche insbesondere unter der Grundlage des Wegfalles der Geschäftsgrundlage in Betracht (§ 313 BGB). Steuerlich sind derartige Zuwendungen häufig nicht zu empfehlen, da auch der Freibetrag zugunsten des Verwandten, etwa der Nichte oder des Neffen nur 20.000,- EUR beträgt und daher größere Schenkungen mit einer nicht unerheblichen Steuerlast belegt sind. Im Hinblick auf Gestaltungsmöglichkeiten kann jedoch auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

7. Zuwendungen von Schwiegerkindern an Schwiegereltern

In der Praxis spielen meist Zuwendung der älteren Generation an die Jüngeren eine Rolle. Dies ist 32
daher auch die Konstellation, die die Gerichte überwiegend beschäftigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Zuwendungen auch in anderer Richtung erfolgen, also Vermögensverschiebungen vom Schwiegerkind in Richtung der Schwiegereltern vorgenommen werden. Dies ist insbesondere im Rahmen der Zuwendung durch Mitarbeit denkbar. Anders als bei Zuwendungen von Schwiegereltern an Schwiegerkinder wird in der umgekehrten Richtung aber grundsätzlich nicht von einer Anwendbarkeit von § 313 BGB ausgegangen. Argumentiert wird in diesem Rahmen damit, dass den Schwiegereltern nicht zumutbar sei, am Risiko des Scheiterns der Ehe ihres Kindes wirtschaftlich beteiligt zu sein und dass es im Regelfall an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass die Beteiligten den Bestand der Ehe als Grundlage überhaupt in ihre Überlegungen einbezogen haben.

So entschied der BGH 1984²⁸ über einen Sachverhalt, in dem der Schwiegersohn im Haus seiner 33
Schwiegermutter eine Wohnung ausgebaut hatte, in der er zunächst selber miteinzog, nach

²⁵ Vgl. zum Ganzen Langenfeld/Milzer/Milzer, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Rn. 987 ff.

²⁶ Hierzu auch Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 3192.

²⁷ So auch Herr, in Münch, FamR-NotGP, Rn. 385.

²⁸ BGH, NJW 1985, 313.

Trennung aber nur noch die Ehefrau mit den Kindern dort verblieb. Der Schwiegersohn machte nunmehr Aufwendungsersatz geltend. Zwar liege keine reine Gefälligkeit vor, ein Ersatz nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage käme aber ebenso nicht in Betracht, da es an Anhaltspunkten fehle, der Schwiegersohn habe die Aufwendungen unter der Voraussetzung des Fortbestands seiner Ehe getätigt. Hier kann in der Tat zunächst an einen Leihvertrag als Rechtsgrundlage gedacht werden, der solange Bestand haben soll, wie die Räume als Familienwohnheim genutzt werden können.²⁹ Auch im Übrigen lehnte der BGH einen Anspruch des Schwiegersohns, etwa aus Zweckerfählungskondiktion, ab. Warum hier ein so deutlicher Unterschied zu der Schwiegerelternzuwendung gezogen wird, ist nicht ganz ersichtlich und dogmatisch nicht überzeugend.³⁰ In der Praxis wird man gleichwohl mit diesem Ergebnis leben müssen.

- 34 Im Hinblick auf die Beratungspraxis bedeutet die oben geschilderte Rechtslage jedoch, dass hier vertragliche Regelungen besondere Bedeutung haben, denn die Beteiligten können sich nicht auf das Eingreifen anderweitiger Rechtsgrundlagen verlassen. Eine Sensibilisierung der Beteiligten für die fehlenden Anspruchsgrundlagen ist daher besonders wichtig. Im Rahmen der konkreten Zuwendung könnten dann ähnliche Regelungen getroffen werden, wie auch für Schwiegerelternzuwendungen. So können Geldbeträge als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, welches im Scheidungsfall zurückzugewährt ist. Gleichfalls kommt die Vereinbarung eines auf den Scheidungsfall aufschiebend bedingten Aufwendungsersatzanspruchs in Betracht. Auch dingliche Rückforderungsrechte sind denkbar, wobei die Zuwendung von Immobilien o.ä. in dieser Konstellation nicht zuletzt aus steuerlichen Erwägungen wohl in der Praxis keine große Bedeutung haben dürften.

B. Elternunterhalt

I. Einleitung

- 35 In einer immer älter werdenden Gesellschaft, die mit immer höheren Kosten für eine Versorgung im Alter konfrontiert ist, stellt sich auch immer öfter die Frage nach einer Inanspruchnahme von Kindern für den Unterhalt ihrer (pflegebedürftigen) Eltern.³¹ Sowohl Eltern und Kinder treibt daher nicht unberechtigt die Frage um, inwieweit eine Inanspruchnahme im Rahmen des Elternunterhalts zu befürchten ist. Auch die Rechtsprechung ist immer häufiger mit Fragen des Elternunterhalts befasst.³² Aufgrund des demografischen Wandels ist zu vermuten, dass sich diese Problematik in Zukunft noch deutlich häufiger stellen wird.
- 36 Der Elternunterhalt beschäftigt die notarielle Praxis zunächst dabei meist nur indirekt. Meist kommt er zur Sprache, wenn Eltern Vermögen aus der Sorge auf ihre Kinder übertragen möchten, dieses solle auf keinen Fall für eine spätere Pflege herangezogen werden können. Hier ist natürlich zunächst auf die Möglichkeit der Schenkungsrückforderung wegen Verarmung des Schenkers aus § 528 BGB zu verweisen, der auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden kann, soweit nicht zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit seit der Schenkung 10 Jahre verstrichen sind. Auch über diesen Anspruch hinaus können jedoch Kinder von ihren Eltern im Falle der Bedürftigkeit auf Unterhalt in Anspruch genommen werden. Selten wird dieser Anspruch allerdings durch die Berechtigten selber geltend gemacht. Gem. § 94 Abs. 1 SGB XII kann dieser Anspruch vom öffentlichen Träger der Sozialhilfe geltend gemacht werden. Hiernach geht der Unterhaltsanspruch des Sozialhilfeempfängers bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfe auf den Träger der Sozialhilfe über, solange dieser Sozialhilfe gewährt. Der Sozialhilfeanspruch ist gegenüber dem Unterhaltsanspruch subsidiär, so dass die gewährte Sozialhilfe für die Unterhaltsberechnung ohne Belang bleibt. Familiäre Bindungen, die ansonsten die Geltendmachung von Ansprüchen unter Umständen tatsächlich

29 *Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 3187.

30 So auch Fazit bei *Herr*, in Münch, FamR-NotGP, Rn. 385 b.

31 So schon *Krauß*, DNotZ 2004, 502; *Herr*, FamRZ 2005, 1021 ff.

32 Vgl. für eine Rechtsprechungsübersicht *Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 872 ff.

unterbinden würden, sind dementsprechend in dieser Konstellation nicht von Belang. Vielmehr ist der Träger der Sozialhilfe gehalten, im Interesse der Allgemeinheit alle bestehenden Ansprüche auch durchzusetzen. Der Familienfriede spielt in diesem Zusammenhang also keine Rolle. Nicht zuletzt deswegen ist die Sorge vor einer Inanspruchnahme durch die beteiligten Kinder aber auch durch die Eltern häufig groß, obwohl die Hürden für die Inanspruchnahme der Kinder erst jüngst deutlich erhöht worden sind.

II. Rechtsgrundlagen

1. Voraussetzungen des Elternunterhalts

Das BGB hat für den Elternunterhalt keine Sonderregelungen geschaffen. Vielmehr gelten die Grundsätze über Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit hier genau so, wie bei allen Unterhaltsansprüchen zwischen Verwandten.³³ Es sind damit also auch auf den Elternunterhalt die §§ 1601 ff. BGB anwendbar. Allerdings werden rechtspolitisch auf den Eltern- andere Maßstäbe angelegt, als an den Kindes- oder Ehegattenunterhalt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass es für Kinder, die sich gerade ihre eigene Lebensgrundlage aufbauen und für ihre eigene Familie sorgen müssen, eine größere Härte bedeutet, zu Unterhaltszahlungen herangezogen zu werden, an deren Begründung sie keinen willentlichen Anteil hatten.³⁴ Der Elternunterhalt rangiert daher im Rangsystem des Unterhaltsrechts an letzter Stelle (§ 1609 BGB).

Voraussetzung für die Gewährung von Elternunterhalt ist damit zum einen die **Bedürftigkeit des Elternteils** (§ 1602 Abs. 1 BGB). Der Unterhaltsberechtigte darf weder über Einkommen noch über verwertbares Vermögen verfügen, welches ihm ermöglichen würde, seinen eigenen Unterhalt sicher zu stellen. Ist noch verwertbares Vermögen vorhanden, etwa eine Immobilie, so ist diese vorrangig zu verwerten. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn die Verwertung unmöglich ist oder ganz unwirtschaftlich wäre. Eine Billigkeitsregelung wie bei Ehegattenunterhalt wird jedoch nicht anerkannt, so dass die Grenzen der Unzumutbarkeit hier deutlich enger zu ziehen sind.³⁵ Dem Unterhaltsberechtigten verbleibt allerdings sein Schonvermögen. Dieses ist aber von seinem Umfang deutlich begrenzt. Unter **Schonvermögen** fällt nur noch der sogenannte »Notgroschen«, der sich nach dem sozialhilferechtlichen Schonbetrag gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bemisst.³⁶ Vorhandener Grundbesitz kann allerdings erst dann verwertet werden, wenn der unterhaltsberechtigte Elternteil oder sein Ehegatte es nicht mehr selbst zu Wohnzwecken nutzen, weil sie im Heim leben.³⁷ Vorrangig sind zudem Schenkungen (auch an etwaige Geschwisterkinder des in Anspruch genommenen) nach § 528 BGB rückgängig zu machen.³⁸

Erfolgt die Inanspruchnahme der Kinder nicht aus Anlass einer Heimunterbringung oder der Pflegebedürftigkeit der Eltern, werden an deren **Erwerbsobliegenheit** hohe Anforderungen gestellt. Dies beinhaltet die Verpflichtung, jede Tätigkeit anzunehmen, auch wenn sich diese unterhalb des Ausbildungsniveaus der Eltern befindet.³⁹ Häufig kommt jedoch in den Fällen der Geltendmachung des Elternunterhalts eine Erwerbstätigkeit der Eltern wegen Alters oder Krankheit ohnehin nicht mehr in Betracht.

2. Unterhaltsbedarf

Ist der unterhaltsberechtigte Elternteil, wie häufig in Fällen der Geltendmachung von Elternunterhalt in einem Heim untergebracht, bestimmt sich sein Unterhaltsbedarf nach ständiger

33 MünchKommBGB/*Langebeine*, § 1601 Rn. 12.

34 Hierzu ausführlich bei *Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 882.

35 Wendl/Dose, *UnterhaltsR/Wönne*, § 2 Rn. 929.

36 BGH, FamRZ 2013, 1554; FamRZ 2006, 935; Wendl/Dose, *UnterhaltsR/Wönne*, § 2 Rn. 929.

37 BGH, FamRZ 2013, 1554.

38 BGH, FamRZ 2000, 84; FamRZ 2001, 21.

39 Wendl/Dose, *UnterhaltsR/Wönne*, § 2 Rn. 931.

Rechtsprechung des BGH regelmäßig einerseits aus den dort anfallenden Kosten, soweit sie notwendig und angemessen sind, und andererseits aus einem nach Sozialhilferecht zu bestimmenden Barbetrag.⁴⁰ Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf erhöht den Bedarf. Die Aufwendungen für die Heimunterbringung gehören zum Lebensunterhalt gem. § 1610 Abs. 2 BGB.

- 41 Für die **Angemessenheit** der Heimkosten sind sozialhilferechtliche Kriterien ein Anhaltspunkt, hieraus folgt indessen noch nicht zwingend auch deren unterhaltsrechtliche Notwendigkeit.⁴¹ Unterhaltsrechtlich ergibt sich der angemessene Lebensbedarf des Elternteils aus dessen konkreter aktueller Lebenssituation.⁴² Ein früher bestehender höherer Lebensstandard ist für die Angemessenheit i.S.d. § 1610 Abs. 1 BGB ohne Belang. Ist der unterhaltsberechtigte Elternteil im Alter sozialhilfebedürftig geworden, beschränkt sich sein angemessener Lebensbedarf vielmehr auf das Existenzminimum, mithin auf eine ihm zumutbare einfache und kostengünstige Heimunterbringung.⁴³ Wohnt der unterhaltsberechtigte Elternteil nicht in dem preisgünstigsten Heim, kann das unterhaltspflichtige Kind nur dann zur Erstattung der höheren Kosten verpflichtet werden, wenn dem Elternteil die Wahl des preisgünstigeren Heimes nicht zumutbar war.⁴⁴
- 42 Das unterhaltsverpflichtete Kind ist berechtigt, die Aufschlüsselung der Heimkosten zu verlangen, um diese gegebenenfalls auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Den Berechtigten trifft die Pflicht, die Kosten der Heimunterbringung im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten. Bei der Überprüfung kann der Verpflichtete sich an der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts orientieren, welche online abrufbar ist.⁴⁵

3. Grenzen der Inanspruchnahme

- 43 Kinder sind nur zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet, soweit sie selbst leistungsfähig sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das Kind bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen zur Zahlung außerstande ist, ohne eine Gefährdung seines angemessenen Eigenunterhalts eintreten zu lassen § 1603 Abs. 1 BGB).

a) Einkommen

- 44 Unterhaltsrechtlich relevant ist das gesamte Einkommen des Pflichtigen, also
- Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung nebst vermögenswerter Sachzuwendungen, Urlaubsgeld, Steuervorteile, Sparzulage, Leistungsprämien, Ortszuschläge, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütung, Trinkgeld etc.
 - Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb ist auf den Durchschnitt der 3 vorangegangenen Jahre abzustellen.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Unterhaltszahlungen
 - Anspruch auf Taschengeld
 - Vermögenserträge,
 - Wohnvorteil einer eigengenutzten Immobilie.
- 45 Anders als im Rahmen des Kindes- oder Ehegattenunterhalt bleibt fiktives Einkommen, welches bei Beachtung der Erwerbsobliegenheit hätte erzielt werden können, dagegen außer Betracht.⁴⁶

40 BGH, FamRZ 2013, 363; FamRZ 2015, 2138.

41 BGH, FamRZ 2004, 1184.

42 BGH, FamRZ 2013, 203.

43 BGH, FamRZ 2013, 203.

44 Vgl. hierzu ausführlich OLG Schleswig NJW-RR 2004, 866.

45 BeckFormBFamR/Hamm/Weichselgartner, F. VI, 1, Anm. 4.

46 Zum Ganzen m.w.N. Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 905 ff.

Von dem Einkommen abgezogen wird zum einen die Steuerlast.⁴⁷ Auch Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden als Abzugsposten anerkannt, ebenso wie Aufwendungen für Verbindlichkeiten, die für den Bau oder Erwerb eines Familienheims getätigt wurden.⁴⁸ Vorrangig ist zudem die eigene Altersvorsorge des Kindes zu beachten.⁴⁹ Nach der Rechtsprechung des BGH ist zudem eine zusätzliche Altersvorsorgeaufwendung in Höhe von 5 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als abzugsfähig zu berücksichtigen.⁵⁰ In der Wahl der Altersvorsorge ist der Unterhaltsberechtigte frei und kann zwischen unterschiedlichen Anlageformen wählen. Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen, also vor allem gegenüber eigenen Kindern und früheren Ehegatten, kann der Unterhaltspflichtige von seinem Einkommen vorab in Abzug bringen. Gegenüber Eltern beträgt der angemessene Selbstbehalt, gemäß dem Angehörigenentlastungsgesetz vom 10.12.2019, 2.000 €. Außerdem bleibt die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens des Pflichtigen grundsätzlich zusätzlich anrechnungsfrei.⁵¹

Häufig kann sich das in Anspruch genommene Kind zudem zunächst auf die vorrangige oder anteilige Haftung Dritter berufen, etwa eines unterhaltspflichtigen Ehegatten. Diesen muss der unterhaltsbedürftige Elternteil gem. § 1608 Abs. 1 BGB zunächst in Anspruch nehmen.

Sind mehrere Kinder vorhanden, so haften diese als Teilschuldner entsprechend ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dies bringt entsprechende Auskunftsansprüche gegenüber den Geschwistern mit sich, die sich auch auf die Vermögenssituation von deren jeweiligen Ehegatten beziehen und damit recht weitreichend sind.⁵² Die Berechnung der Anteile erfolgt durch die Ermittlung des nach Abzug der unterhaltsrechtlich anzuerkennenden Verbindlichkeiten und des Selbstbehalts verbleibenden Einkommensbetrages für jedes Geschwisterkind. Dann wird das einzelne Einkommen zur Summe des verfügbaren Einkommens aller Unterhaltspflichtiger in Bezug gesetzt und so die Unterhaltsquote ermittelt.⁵³ Eine Monetarisierung von Betreuungsleistungen eines Kindes ist, anders als im Rahmen des Kindesunterhalts, nicht vorgesehen.⁵⁴

Zusammenfassend wird damit der **Umfang der Leistungsfähigkeit** wie folgt bestimmt:

- Ermittlung des vorhandenen Einkommens des Kindes
- Bereinigung von abzugsfähigen Positionen
- Berücksichtigung von vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen
- Abzug des zur Sicherstellung des zu Wahrung des angemessenen eigenen Unterhalts erforderlichen Betrags.⁵⁵

Seit der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2020 kann auf das Einkommen von Kindern pflegebedürftiger Eltern gem. § 94 Abs. 1a SGB XII nur noch ab einer Höhe von EUR 100.000,-- jährlich zurückgegriffen werden.

b) Vermögen

Die Grundlagen, unter denen auf den Vermögensstamm des unterhaltspflichtigen Kindes zurückgegriffen werden kann, werden in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Unter Berücksichtigung der Wertung des § 1603 Abs. 1 BGB dürfte eine Verwertung ausscheiden, wenn sie den Unterhaltsschuldner von fortlaufenden Einkünften abschneidet, die er zur Erfüllung weiterer Unterhaltsansprüche, anderer berücksichtigungswürdiger Verbindlichkeiten und zur Bestreitung

47 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 911.

48 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 913 f.

49 BGH, FamRZ 2003, 1179; FamRZ 2006, 1511.

50 BGH, FamRZ 2004, 792.

51 Vgl. hierzu ausführlich BeckOK-BGB/Reinken, § 1603 Rn. 8 ff.

52 MünchKommBGB/Langeheine, § 1601 Rn. 13.

53 MünchKommBGB/Langeheine, § 1606 Rn. 7.

54 BGH, FamRZ 2017, 711.

55 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 904.

seines eigenen Unterhalts auf Lebenszeit benötigt.⁵⁶ In Anspruch genommen werden kann damit wohl nur aktuell tatsächlich vorhandenes Vermögen. Von einer Inanspruchnahme freigestellt sind damit Geldmittel, die zur Rücklagenbildung für Notfälle angemessen sind, das selbst genutzte Eigenheim, Vermögen welches nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Nachteil verwertet werden kann, Vermögen, dessen Verwertung rechtlich nicht erzwingbar ist (etwa, weil es unter Testamentsvollstreckung steht), sowie Vermögen, dass für den Unterhalt eigener Abkömmlinge erforderlich ist.⁵⁷

4. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs

a) Verwirkung gem. § 1611 BGB

- 52 Eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs kommt nur unter den engen Voraussetzungen des § 1611 BGB in Betracht. Hiernach kann der Unterhaltsanspruch begrenzt sein oder gar ganz entfallen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, seine eigene Unterhaltungspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt hat oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat. Eine Störung der familiären Beziehung, beispielsweise durch Kontaktabbruch genügt regelmäßig nicht, um einen Ausschluss zu begründen.⁵⁸ Ein Umstand, der in der Praxis den Betroffenen häufig schwer zu vermitteln ist. Gleichzeitig sind die Verfehlungen, die zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs führen, nicht auf die zur Entziehung des Pflichtteils gem. §§ 2333 ff. BGB genannten. Gründe beschränkt. Die Verfehlung kann sich sowohl auf wirtschaftliche als auch auf persönliche Belange des Unterhaltspflichtigen beziehen.⁵⁹ Eine zur Verwirkung führende schwere Verfehlung wird allerdings nur bei tiefgreifenden Beeinträchtigungen angenommen. Hierzu zählen beispielsweise tätliche Angriffe, wiederholte Bedrohungen oder grobe Beleidigungen, sowie falsche Anschuldigungen gegenüber Dritten, die zu erheblichen wirtschaftlichen oder beruflichen Folgen führen.⁶⁰ In der Praxis wird die Berufung auf den Verwirkungsgrund vielfach an Beweisschwierigkeiten scheitern.

b) Verwirkung aus § 242 BGB

- 53 Neben § 1611 BGB kommt auch eine Verwirkung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 242 BGB in Betracht. Hierfür müssen aber die Voraussetzungen des allgemeinen Verwirkungstatbestandes vorliegen, also neben dem Zeitmoment insbesondere auch das Umstandsmoment. Letzteres sieht der BGH regelmäßig als gegeben an, auch ohne dass neben die reine Nichtgeltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein weiterer Vertrauenstatbestand rückt. Der Schuldner habe seine Lebensführung nach den tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln eingerichtet und soll daher besonders schutzwürdig sein.⁶¹ Das Zeitmoment wird durch den BGH durch Rückgriff auf die Jahresfrist aus §§ 1585b Abs. 3, 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB bestimmt und zwar auch dann, wenn die Geltendmachung durch den Sozialhilfeträger erfolgt.⁶² Die Frist beginnt in diesem Fall mit der Rechtswahrungsanzeige des Sozialhilfeträgers und Aufforderung zur Auskunftserteilung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes. Wird diese Auskunft erteilt und erhält das Kind während des folgenden Jahres keinen Bescheid, so kann es grundsätzlich davon ausgehen, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden.⁶³

56 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 953 m.w.N.

57 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 957 ff.

58 MünchKommBGB/Langeheine, § 1611 Rn. 22.

59 MünchKommBGB/Langeheine, § 1611 Rn. 17.

60 MünchKommBGB/Langeheine, § 1611 Rn. 25 m.w.N.

61 BGH, FamRZ 2002, 1698.

62 BGH, FamRZ 2002, 1698.

63 Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, Rn. 977.

c) *Unbillige Härte gem. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XIII*

Gem. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII kann sich das unterhaltspflichtige Kind zudem darauf berufen, dass der Übergang des Anspruchs auf den Sozialhilfeträger eine unbillige Härte darstellen würde. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, über dessen Auslegung das zuständige Familiengericht zu entscheiden hat. Eine solche Härte kann in materieller oder in immaterieller Hinsicht bestehen und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder des Leistungsberechtigten vorliegen. Bei der Auslegung sind die Zielsetzung der Hilfe, die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe, die Belange der Familie sowie die wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen und die soziale Lage der Beteiligten zu berücksichtigen.⁶⁴ Entscheidend ist stets, ob durch den Anspruchsübergang *soziale Belange* vernachlässigt werden.⁶⁵ Der BGH hat eine unbillige Härte beispielsweise angenommen, wenn der Elternteil es unterlassen hat, eine eigenständige Pflegeversicherung abzuschließen⁶⁶ oder wenn der Elternteil wegen eines besser verdienenden Geschwisterkindes keine Grundsicherung im Alter beantragen konnte,⁶⁷ schließlich im Hinblick auf die Mehrkosten der Heimunterbringung eines gehörlosen Elternteils.⁶⁸ Keine unbillige Härte soll allerdings bei Kontaktabbruch durch den unterhaltsbedürftigen Elternteil vorliegen.⁶⁹ Eine Unbilligkeit ist dagegen durch die Gerichten angenommen worden, wenn das in Anspruch genommene Kind selber bereits erhebliche Leistungen durch Pflege des Elternteils erbringt und dadurch dem Leistungserbringer Kosten erspart.⁷⁰

III. Regelungsmöglichkeiten

1. Verzicht

Ein Verzicht auf den Elternunterhalt für die Zukunft ist nicht wirksam möglich (§ 1614 Abs. 1 BGB). Entsprechende Vereinbarungen sind daher nichtig. Auch ein Verzicht für in der Vergangenheit liegende Unterhaltszeiträume kommt zumindest für die Zeiten nicht in Betracht, innerhalb derer Leistungen durch den Sozialhilfeträger erbracht worden sind und ein Übergang des Anspruchs auf sozialrechtlicher Grundlage erfolgt ist. Verfügungsberechtigt über den Anspruch ist dann allein der Sozialhilfeträger und nicht mehr der Unterhaltsberechtigte selbst.⁷¹ Eine Anspruchserweiternde Vereinbarung dürfte grundsätzlich unproblematisch möglich sein, wenn auch in der Praxis selten. Hier gelten dann die allgemeinen Grenzen im Hinblick auf die Wirksamkeit von Unterhaltsvereinbarungen. Eine Nichtigkeit kann sich demnach ergeben, wenn sich der Verpflichtete selber über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung verpflichtet und hierdurch seinerseits der Sozialhilfe anheim fällt.

2. Regelungen im Rahmen von Übertragungen zur vorweggenommenen Erbfolge

Da Verzichte ausscheiden, sind die Regelungsmöglichkeiten zwischen Eltern und Kindern begrenzt. Dennoch besteht gerade bei disproportionalen Zuwendungen an einzelne Kinder das Bedürfnis, die weichenden Geschwister zumindest vor der Inanspruchnahme auf Unterhalt zu schützen, wenn diese schon aus Anlass der Übertragung auf weitergehende Rechte, etwa aus § 2325 BGB, verzichten. Eine gewisse Absicherung kann über die Vereinbarung eines auflösend bedingten Pflichtteilsverzichts erreicht werden. Als Bedingung kann dabei die Inanspruchnahme auf Elternunterhalt gem. §§ 1601 ff. BGB, 94 Abs. 2 SGB XII vereinbart werden. Das Kind, welches die Zuwendung erhält, hat es dann in der Hand, den Bedingungseintritt durch Übernahme der Heimkosten und damit das Aufleben von Pflichtteils(ergänzungsansprüchen) zu verhindern. Hierbei empfiehlt sich jedoch, den Entfall des Verzichts erst dann vorzusehen, wenn eine gewisse Bagatellgrenze überschritten ist.⁷²

64 Wendl/Dose, *UnterhaltsR/Klinkhammer*, § 8 Rn. 88.

65 Vgl. BGH, FamRZ 2004, 1097.

66 BGH, FamRZ 2015, 1594.

67 BGH, FamRZ 2015, 1467.

68 BGH, FamRZ 2018, 1903.

69 BGH, FamRZ 2014, 541.

70 OLG, Oldenburg FamRZ 2010, 992.

71 Wendl/Dose, *UnterhaltsR/Klinkhammer*, § 8 Rn. 83.

72 Mayer, ZEV 2007, 145, 151.

► Muster: Auflösend bedingter Pflichtteilsverzicht

57 [_____ *Urkundseingang*]

1. Kinder, B und C, verzichten jeweils für sich und ihre Abkömmlinge auf ihre sämtlichen gesetzlichen Pflichtteilsrechte einschließlich etwaiger Pflichtteilergänzungsansprüche am Nachlass ihrer Eltern, _____, gegenständlich beschränkt auf das heute übertragene Objekt.
2. Der vorstehende Verzicht entfällt jeweils (auflösende Bedingung), wenn der jeweilige Verzichtende auf die Gewährung von Elternunterhalt gem. §§ 1601 ff. BGB i.V.m. § 94 Abs. 3 SGB XII in Anspruch genommen wird und diese Inanspruchnahme einen Betrag von insgesamt EUR _____ übersteigt.
3. Die Eheleute _____ nehmen den jeweiligen Pflichtteilsverzicht ihrer Kinder hiermit an.
4. Eine Gegenleistung wird nicht geschuldet.
5. Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen: Verlagert der Erblasser seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland, kann die Pflichtteilsregelung unwirksam werden. Eine Rechtswahl soll indes heute nicht getroffen werden.
6. Den Beteiligten ist bekannt, dass der Pflichtteilsverzicht nicht das gesetzliche Erbrecht betrifft und dass Verfügungen der Eltern zugunsten der Kinder durch Testament oder Erbvertrag von diesem Pflichtteilsverzicht unberührt bleiben. Die Beteiligten wurden über die Bedeutung des Pflichtteilsverzichts belehrt. Ferner sind den Beteiligten die Regeln über die gesetzliche Erbfolge bekannt.

► Kostenhinweis:

57a

Der Überlassungsvertrag und der gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht der weichen Erben gem. § 86 Abs. 2 GNotKG verschiedene Beurkundungsgegenstände und sind gesondert zu bewerten.

Beschränkt sich die Verzichtserklärung auf Pflichtteilergänzungsansprüche (gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht) hat die Wertbestimmung nach § 102 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 3 GNotKG zu erfolgen. Der Wert des betroffenen Gegenstandes tritt hier an die Stelle des Vermögens gem. § 102 Abs. 1 GNotKG. Maßgebend ist, da dieser Verzicht nur einen bestimmten Gegenstand, hier den überlassenen Grundbesitz, nicht aber das Restvermögen des Erblassers betrifft, der Pflichtteilsbruchteil am Wert des betroffenen Gegenstandes. Darauf lastende Verbindlichkeiten sind abzuziehen, jedoch nur bis zur Hälfte des Gegenstandeswertes. Zu den abzugsfähigen Verbindlichkeiten gehören auch diejenigen, die erst im Überlassungsvertrag begründet wurden (alle Gegenleistungen des Erwerbers, wie z.B. dem Veräußerer eingeräumte Altenteils-, Nießbrauchs- oder Wohnungsrechte, ebenso bedingte Rückforderungsrechte, ebenso Hinauszahlungen, Freistellungsvereinbarungen von Verbindlichkeiten u.a.).

Zu den abziehbaren Verbindlichkeiten zählen die in der Überlassung vereinbarten Gegenleistungen. Es gilt den kostenrechtlichen Wert der vereinbarten Gegenleistungen nach den allgemeinen Wertgrundsätzen zu ermitteln. Vom Gegenstandswert sind die Verbindlichkeiten wertmäßig abzuziehen, max. bis zur Hälfte des Gegenstandswertes. Von diesem errechneten Gegenstandswert ist die in Frage kommende Pflichtteilsquote anzunehmen.

Die auflösende Bedingung bleibt unbeachtet.

- 58 Eine alternative Gestaltungsmöglichkeit, die den Automatismus der aufschiebenden Bedingung verhindern soll, besteht darin, ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des dem entgeltlichen Pflichtteilsverzicht zugrundeliegenden Kausalgeschäfts vorzusehen und die Ausübung des Rücktrittsrechts dann als auflösende Bedingung des Pflichtteilsverzichts zu vereinbaren.⁷³ Für den Verzicht selber kann kein Rücktrittsrecht wirksam vereinbart werden. Die Frage ist aber, ob es einer solch komplizierten Gestaltung überhaupt bedarf, wenn im Nachgang ohnehin weitergehende Vereinbarungen unter den Geschwistern zulässig sind.

⁷³ Mayer ZEV 2007, 145, 151.

3. Regelungen unter Geschwistern

Gibt es mehrere Kinder, können diese im Innenverhältnis Regelungen zur Unterhaltslast hinsichtlich des Elternunterhalts treffen, auch wenn diese im Außenverhältnis zunächst unbeachtlich bleiben. Dies kann insbesondere anlässlich eines Pflichtteilsverzichts von Geschwistern gegenüber den Eltern geschehen oder anlässlich von Zuwendungen an nur einen Geschwisteranteil. Die »weichenden« Geschwister möchten dann häufig sicherstellen, dass sie nicht auch noch für den Unterhalt der Eltern herangezogen werden, wenn diese das Vermögen schon ungleichmäßig auf die Kinder verteilen. Möglich sind damit **Freistellungsvereinbarungen** unter den Geschwistern, nach denen die Unterhaltslast abweichend von der in § 1606 BGB vorgesehen Teilschuldnerschaft verteilt wird oder gar ganz von einem Kind übernommen wird.⁷⁴ Hierbei darf man die mit einer solchen Vereinbarung verbundenen Gefahren freilich nicht aus den Augen verlieren. So kann sich durch eine solche Freistellungsverpflichtung eine erhebliche finanzielle Belastung des Übernehmenden ergeben, die sich insbesondere bei Änderungen in den Vermögensverhältnissen nicht immer zuverlässig prognostizieren lassen. Es sollte daher eine Begrenzung der Freistellungsverpflichtung (etwa auf den Wert einer durch die Eltern erhaltenen Zuwendung o.ä.) erwogen werden. Schließlich bleibt wie bei allen Freistellungsvereinbarungen im Innenverhältnis das Risiko der fehlenden Leistungsfähigkeit des Übernehmers bestehen. Wirtschaftlich führt die Freistellung dann ins Leere. Eine Absicherung etwa über Grundpfandrechte scheidet häufig an der fehlenden Vorhersehbarkeit des tatsächlichen Freistellungsanspruchs.⁷⁵ Aufgrund der geschilderten Schwächen der Freistellungslösung wird in der Literatur der vorstehend geschilderten Möglichkeit eines auflösend bedingten Pflichtteilsverzichts der Vorzug gegeben. Allerdings ergeben sich auch hier für die Verzichtenden Risiken. Schließlich lässt sich auch die Werthaltigkeit eines Pflichtteilergänzungsanspruchs, insbesondere über lange Zeiträume hinweg, nicht wirklich sicher vorhersagen. Es verbleiben daher in allen geschilderten Gestaltungskonstellationen Restrisiken für die weichenden Geschwister, die sich nicht vollständig ausräumen lassen.⁷⁶

► Muster: Freistellungsvereinbarung

Die Beteiligten vereinbaren im Hinblick auf die am heutigen Tage (UVZ-Nr. _____ des amtierenden Notars) an A erfolgte Zuwendung durch die gemeinsamen Eltern und die dort erklärten gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzichte der Beteiligten B und C Folgendes: 60

Sollten die Beteiligten in der Zukunft zur Gewährung von Elternunterhalt nach den Vorschriften der §§ 1601 ff. BGB i.V.m. § 94 Abs. 3 SGB XII herangezogen werden, so verpflichtet sich A, seine Geschwister B und C im Innenverhältnis umfassend von diesen Verpflichtungen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung ist jedoch gegenüber jedem der Beteiligten der Höhe nach begrenzt auf jeweils 1/3 des Wertes des in der vorgenannten Urkunde übertragenen Grundbesitzes, den die Beteiligten hiermit einvernehmlich auf EUR _____ festlegen.

Der Notar hat die Beteiligten über die gesetzlichen Regelungen zum Verwandtenunterhalt belehrt und darauf hingewiesen, dass eine Haftung im Außenverhältnis, also insbesondere gegenüber dem die Ansprüche geltend machenden Sozialhilfeträger unberührt bleibt und damit auch B und C im Außenverhältnis Unterhaltsschuldner bleiben. Sollte der geschuldete Unterhalt durch A nicht zu erbringen sein, geht die Freistellungsvereinbarung somit ins Leere. Eine Absicherung, etwa durch Eintragung eines Grundpfandrechts auf dem übertragenen Objekt wünschten die Beteiligten nach Belehrung durch den Notar nicht.

Möglich ist es auch, die Quote der Unterhaltsverpflichtung abweichend von § 1606 BGB zu bestimmen. 61

⁷⁴ Vgl. hierzu Mayer, ZEV 2007, 145, 149.

⁷⁵ Mayer, ZEV 2007, 145, 150.

⁷⁶ So auch Mayer, ZEV 2007, 145, 151.

► Muster: Abänderung der Unterhaltsquoten im Innenverhältnis

- 62 Die Beteiligten A, B und C vereinbaren im Innenverhältnis im Hinblick auf die ihnen durch ihre Eltern in der Vergangenheit zugewandten Vermögensgegenstände (UVZ-Nr. _____ des Notars _____ sowie UVZ-Nr. _____ des Notars _____) das Folgende:

Abweichend von der gesetzlichen Verteilung der Unterhaltslast aus § 1606 BGB vereinbaren wir hiermit im Innenverhältnis für den Fall, dass alle oder einzelne von uns zur Gewährung von Elternunterhalt nach den Vorschriften der §§ 1601 ff. BGB i.V.m. § 94 Abs. 3 SGB XII herangezogen werden, dass der Unterhaltsbedarf unabhängig von unseren jeweiligen Einkommensverhältnissen wie folgt zu tragen ist:

A zu _____ %

B zu _____ %

C zu _____ %.

Soweit die Inanspruchnahme eines Beteiligten im Außenverhältnis hierüber hinaus geht, sind die übrigen Geschwister gemäß den vorstehend aufgeführten Quoten zur Freistellung im Innenverhältnis verpflichtet.

[Hinweis Notar, wie oben].